



INHALTSVERZEICHNIS

05.37.0 Bebauungsplan Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße, Beschluss	3
12.24.0 Bebauungsplan Stattegger Straße, Beschluss	10
Änderung der Referatseinteilung, Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs	13
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	15
Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023 und 2024	16
Tarife GGZ Leistungen, Indexanpassung 2022	17
Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020	19
Rechnungsabschluss 2021	20
Diverse Einreichungs- und Trassenverordnungen	21
Steuerungsrichtlinie Haus Graz	35
Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung.....	48
Richtlinie Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Änderung.....	50
Objektivierungsrichtlinien 2022	52
Richtlinie Sozialfonds <i>Graz hilft</i> für Grazer Bürger:innen in Notlagen, Berichtigung.....	61
Richtlinie für Geschäftsführer:innen-Dienstverträge im Haus Graz.....	62
Richtlinie für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz.....	64
Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende	66
Richtlinie zur Geschäftsbelebung von freien Flächen	68
Richtlinie zur temporären Pop-Up-Nutzung von freistehenden Geschäftsflächen	72
Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages	75

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien.....	78
Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen	85
Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen.....	94
Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten.....	101
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	108
Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	117
Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern	123
Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen.....	130
Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen.....	137
Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung	144
Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen	158
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus).....	166
Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen	172
Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen an Studierende.....	185
Impressum	189

VERORDNUNG

GZ.: A14-098876/2019/0043

05.37.0 Bebauungsplan

„Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße“

V.Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.03.2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.37.0 Bebauungsplan „Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Für die Liegenschaften 1327/15, 1327/36 (Südliches Lazarettfeld 26), 1327/37, 1327/38 (Südliches Lazarettfeld 28), 1327/34 (Südliches Lazarettfeld 30), 1327/35 (Südliches Lazarettfeld 32), 1275/109 (Adalbert-Stifter-Gasse 1), 1275/6, 1275/85 (Adalbert-Stifter-Gasse 2), 1275/30, 1275/110 (Adalbert-Stifter-Gasse 3), 1275/7, 1275/86 (Adalbert-Stifter-Gasse 4), 1275/31, 1275/111 (Adalbert-Stifter-Gasse 5), 1275/8, 1275/87 (Adalbert-Stifter-Gasse 6), 1275/32, 1275/112 (Adalbert-Stifter-Gasse 7), 1275/9, 1275/88 (Adalbert-Stifter-Gasse 8), 1275/33, 1275/113 (Adalbert-Stifter-Gasse 9), 1275/10, 1275/89 (Adalbert-Stifter-Gasse 10), 1275/34, 1275/114 (Adalbert-Stifter-Gasse 11), 1275/11, 1275/90 (Adalbert-Stifter-Gasse 12), 1275/35, 1275/115 (Adalbert-Stifter-Gasse 13), 1275/91 (Adalbert-Stifter-Gasse 14), 1275/36, 1275/116 (Adalbert-Stifter-Gasse 15), 1275/13, 1275/92 (Adalbert-Stifter-Gasse 16), 1275/37, 1275/117 (Adalbert-Stifter-Gasse 17), 1275/14, 1275/93 (Adalbert-Stifter-Gasse 18), 1275/38, 1275/118 (Adalbert-Stifter-Gasse 19), 1275/15, 1275/94 (Adalbert-Stifter-Gasse 20), 1275/39, 1275/119 (Adalbert-Stifter-Gasse 21), 1275/16, 1275/95 (Adalbert-Stifter-Gasse 22), 1275/40, 1275/120 (Adalbert-Stifter-Gasse 23), 1275/17, 1275/96 (Adalbert-Stifter-Gasse 24), 1277/26 (Amselgasse 2), 1278/7, 1278/26

(Amselgasse 3), 1277/6, 1277/27 (Amselgasse 4), 1278/8, 1278/27 (Amselgasse 5), 1277/7, 1277/28 (Amselgasse 6), 1278/9, 1278/28 (Amselgasse 7), 1277/8, 1277/29 (Amselgasse 8), 1278/10, 1278/29 (Amselgasse 9), 1277/9, 1277/30 (Amselgasse 10), 1278/11, 1278/30 (Amselgasse 11), 1277/10, 1277/31 (Amselgasse 12), 1277/11, 1277/32 (Amselgasse 14), 1277/12 (Amselgasse 16), 1277/13, 1277/34 (Amselgasse 18), 1277/14, 1277/35 (Amselgasse 20), 1277/15, 1277/36 (Amselgasse 22), 1278/44 (Amselgasse 39) gilt die gekuppelte Bauweise.

Für die Liegenschaft 1278/12, 1278/31 (Amselgasse 13), 1278/13, 1278/32 (Amselgasse 15), 1278/14, 1278/33 (Amselgasse 17), 1278/15, 1278/34 (Amselgasse 19) gilt die offene und gekuppelte Bauweise, wobei für das Grundstück Nr. 1278/12 bei einer Bebauung in 2. Reihe die gekuppelte Bauweise zum Grundstück Nr. 1278/11 festgelegt wird.

Für die Liegenschaft 1278/6, 1278/25 (Amselgasse 1), 1277/37 (Amselgasse 24 bzw. Weißenhofgasse 30), 1278/3, 1278/37 (Amselgasse 25), 1278/18, 1278/38 (Amselgasse 27), 1278/21, 1278/41 (Amselgasse 33), 1278/22, 1278/42 (Amselgasse 35), 1278/23, 1278/43 (Amselgasse 37) gilt straßenseitig die gekuppelte und gartenseitig die offene Bauweise, ansonsten gilt die offene Bebauung.

- (2) Pro Bauplatz dürfen höchstens 4 Wohneinheiten errichtet werden.
- (3) Die maximale Bauplatzgröße wird mit 2.000 m² festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,4
- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (3) Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie auskragen.
- (4) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (5) Außenliegende Bauteile (Erker, Loggien, Balkone u. dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstände gemäß Steiermärkisches Baugesetz nicht unterschreiten.
- (6) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 4,0 x 4,0 m/ 16 m² und ein Carport errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäuden in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhe und Gesamthöhe.

Geschoßanzahl:	Traufseitige Gebäudehöhe:	Gesamthöhe bei Steildachausführung:	Gesamthöhe bei Flachdachausführung:
1 G	max. 4,00 m	max. 8,50m	max. 4,00 m
2 G	max. 7,50 m	max. 10,00 m	max. 7,50 m

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das angrenzende natürliche Geländenniveau.
(3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
(4) Festlegungen Dachformen:

Südliches Lazarettfeld:

Straßenseitig sind trauf- und giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° – 45° zulässig.

Adalbert-Stifter-Gasse Nr. 1 – 24:

Straßenseitig sind traufständige Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° – 55° (wie Bestand) zulässig. Kleinere Bauteile wie Zwerchhäuser, Quergiebel, Gaupen und dgl. sowie untergeordnete Zubauten sind von dieser Festlegung ausgenommen. Gartenseitig werden bei 1- und 2-geschossigen Zu- und Neubauten als Dachform Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° festgelegt.

Adalbert-Stifter-Gasse Nr. 25 – 46:

Straßenseitig sind giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° – 55° zulässig. Kleinere Bauteile wie Quergiebel, Gaupen und dgl. sowie untergeordnete Zubauten sind von dieser Festlegung ausgenommen. Gartenseitig werden bei 1- und 2-geschossigen Zu- und Neubauten als Dachform Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° festgelegt.

Payer-Weyprecht-Straße Nr. 1 – 31:

Straßenseitig sind giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° – 55° zulässig. Kleinere Bauteile wie Quergiebel, Gaupen und dgl. sowie untergeordnete Zubauten sind von dieser Festlegung ausgenommen. Gartenseitig werden bei 1- und 2-geschossigen Zu- und Neubauten als Dachform Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° festgelegt.

Amselgasse Nr. 1 – 39:

Straßenseitig sind giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° – 55° zulässig. Kleinere Bauteile wie Quergiebel, Gaupen und dgl. sowie untergeordnete Zubauten sind von dieser Festlegung ausgenommen. Gartenseitig werden bei 1- und 2-geschossigen Zu- und Neubauten als Dachform Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° festgelegt.

Feldgasse:

Trauf- und giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° – 55° zulässig.

Weißenhofgasse:

Trauf- und giebelständige Satteldächer sowie Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° – 55° zulässig.

Kapellenstraße Nr. 10 und 20 – 28:

Straßenseitig sind trauf- und giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° – 55° sind zulässig. Gartenseitig werden bei 1- und 2-geschossigen Zu- und Neubauten als Dachform Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° festgelegt.

- (5) Dachflächen über einem Niveau von 5,00 m dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (7) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen und straßenseitige Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Bei Liegenschaften entlang 2 Straßenzügen (Eckgrundstücke) sind Balkone straßenseitig entlang einer Straße möglich, jedoch muss der Balkon innerhalb der Baugrenzl原因en liegen, ein Übertagen der Baugrenzlinie ist nicht zulässig.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind PKW-Abstellplätze in Tief- und Hochgaragen, im Hauptgebäude integriert oder in freier Aufstellung zu errichten.
- (2) PKW-Abstellflächen in freier Aufstellung, gebäudeintegriert und in Hochgaragen sind ausgehend von der Straßenfluchtlinie bis zu einer max. Grundstücktiefe von 25,0 m zulässig. Bei den eigenständig bebaubaren Bereichen in 2. Reihe sind PKW-Abstellplätze gebäudeintegriert erlaubt. Die Anordnung von PKW-Abstellplätzen in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Neubauten ist je 70 - 85 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen oder gebäudeintegriert herzustellen.
- (5) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Für Neubauten ist je angefangene 40 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (8) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.
- (9) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Ab einer unbebauten Fläche von 250m² ist zumindest ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat bei versiegeltem und/oder teilversiegeltem Umfeld mind. 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und allfälligen baulichen Auskragungen (z.B. Mauervorsprung, Balkon) hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 zu betragen.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich der Baumscheiben und des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

- (7) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Für die Grundstücke Nr. 1275/51 (Feldgasse 33), 1275/29 (Feldgasse 35), 1275/30 (Adalbert-Stifter-Gasse 3), 1275/31 (Adalbert-Stifter-Gasse 5), 1275/32 (Adalbert-Stifter-Gasse 7), 1275/33 (Adalbert-Stifter-Gasse 9), 1275/34 (Adalbert-Stifter-Gasse 11), 1275/52 (Payer-Weyprecht-Straße 6), 1275/53 (Payer-Weyprecht-Straße 8), 1275/54 (Payer-Weyprecht-Straße 10), 1275/55 (Payer-Weyprecht-Straße 12), 1275/56 (Payer-Weyprecht-Straße 14), 1275/57 (Payer-Weyprecht-Straße 16), 1275/58 (Payer-Weyprecht-Straße 18), 1275/59 (Payer-Weyprecht-Straße 20), 1275/76 (Payer-Weyprecht-Straße 21), 1275/60 (Payer-Weyprecht-Straße 22), 1275/77, 1275/158 (Payer-Weyprecht-Straße 23), 1275/61 (Payer-Weyprecht-Straße 24), 1275/159 (Payer-Weyprecht-Straße 25), 1275/63 (Payer-Weyprecht-Straße 26), 1275/161 (Payer-Weyprecht-Straße 27), 1275/80, 1275/162 (Payer-Weyprecht-Straße 29), 1275/81 (Payer-Weyprecht-Straße 31) sind im Bereich der bestehenden Geländekanten Stützmauer mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen.
- (11) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Geländeveränderungen

- (12) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Gartenniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
Davon ausgenommen sind die unter § 8 (7) angeführten Liegenschaften, wo Geländeänderungen bis zu einem Ausmaß von 2,0 m zulässig sind.

Sonstiges

- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (2) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig, ausgenommen entlang der ÖBB-Trasse Bruck a. d. Mur – Graz – Spielfeld.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 7. April 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-000939/2021/0013

12.24.0 Bebauungsplan „Stattegger Straße“

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. März 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.24.0 Bebauungsplan „Stattegger Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, BAUPLÄTZE, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Es wurden zwei Bauplätze festgelegt.
Bauplatz A: 4.488 m² (Nettobauplatzfläche)
Bauplatz B: 822 m² (Nettobauplatzfläche)
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,00 m² Nutzfläche zu betragen.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,4
- (2) Bauplatz A: Bebauungsdichte höchstens: 0,66

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinie für Hauptgebäude und Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
1G	max. 4,50 m	max. 5,50 m
2 G	max. 7,50 m	max. 8,50 m
3 G	max. 10,50 m	max. 11,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 382,2 im Präzisionsnivellement.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0 bis 25° zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen und die Begrünung dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Bei Satteldächern müssen die Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes situiert werden.
Die Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Am Bauplatz A sind die PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen, und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Am Bauplatz B dürfen freie PKW - Stellplätze für die Erwerbsgärtnerei am Grundstück 105, KG Andritz errichtet werden.
- (3) Bei Neubauten sind 1 PKW-Abstellplätze pro Wohneinheit herzustellen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,4 begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und zu begrünen.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (13) Die Errichtung von Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Am Bauplatz B ist ausschließlich ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6m zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 7. April 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ: Präs 110890/2021/0002

1. Änderung der Referatseinteilung

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.3.2022 wurden die folgenden Gruppen von Geschäften, soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt, zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen:

Bürgermeisterin Elke Kahr

A 5 – Sozialamt

ausgenommen:

2. Hauptgruppe	Allgemeine Sozialhilfe
0005- 211	Soziale Dienste
3. Hauptgruppe	Anstalten und Heime
4. Hauptgruppe	Behindertenhilfe
9. Hauptgruppe	Freiwillige Maßnahmen
0005- 904	Behindertenbeirat
0005- 919	Beauftragter für Menschen mit Behinderung
10. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten
0005-1006	Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz
0005-1007	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Steierm. Sozialbetreuungsberufegesetz
0005-1009	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz
0005-1011	Verfahren nach dem Steierm. Sozialbetreuungsberufegesetz
12. Hauptgruppe	Arbeit und Beschäftigung

Stadtrat Mag. Robert Krotzer

A 5 – Sozialamt

nur hinsichtlich:

2. Hauptgruppe	Allgemeine Sozialhilfe
0005- 211	Soziale Dienste
3. Hauptgruppe	Anstalten und Heime
10. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten
0005-1006	Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz
0005-1007	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Steierm. Sozialbetreuungsberufegesetz

0005-1009	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz
0005-1011	Verfahren nach dem nach dem Steierm. Sozialbetreuungsberufegesetz
12. Hauptgruppe	Arbeit und Beschäftigung

Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

A 5 – Sozialamt

nur hinsichtlich

4. Hauptgruppe	Behindertenhilfe
9. Hauptgruppe	Freiwillige Maßnahmen
0005- 904	Behindertenbeirat
0005- 919	Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Rechtsgrundlagen:

- § 62 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021
- Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz, zuletzt kundgemacht an der Amtstafel am 7. März 2022

2. Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs

Weiters hat Bürgermeisterin Elke Kahr verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten, soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt,

Herrn Stadtrat Mag. Robert Krotzer

Herrn Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

zur Besorgung in ihrem Namen übertragen werden.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen von der Bürgermeisterin bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind,

Rechtsgrundlage:

§ 60 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021

Hinweis!

Diese Kundmachung wurde am 25. März 2022 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-127552/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 10. Mai 2022 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 26.4.2022 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z Nr. 302 – wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen – einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/3-068433/2022/0003

Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023 und 2024

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz, BGBl. Nr. 256/1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2016 wird kundgemacht:

Die öffentliche Auslosung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023/2024 erfolgt am Donnerstag, 14. April 2022 um 9 Uhr im Bürger:innenamt, Referat Meldewesen und Wahlen, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 354, in 8010 Graz.

Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von Montag, 2. Mai 2022 bis einschließlich Mittwoch, 11. Mai 2022 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Referat Meldewesen und Wahlen, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 354, in 8010 Graz, von 7.30 bis 13 Uhr und zusätzlich am Montag, 2. Mai 2022 und Montag, 9. Mai 2022 von 15 bis 20 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 GSchG) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4 GSchG) stellen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: GGZ-070224/2004/0098

Tarife GGZ Leistungen, Indexanpassung 2022

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.12.2021 betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020 wurde folgende Indexanpassung per 01.01.2022 beschlossen:

1. BETREUTE WOHNFORMEN

Wohnform für ältere Menschen mit hohem Maß an Sicherheit und Selbstbestimmung.

- 1.1. WOHNNOASE ROBERT STOLZ: **€ 1.394,20,- PRO MONAT**. In Abhängigkeit der Wohnungsgröße (ca. 50m²).
- 1.2. BETREUTES WOHNEN: **€ 940,- PRO MONAT**. In Abhängigkeit der Wohnungsgröße und des Einkommens (ca.47m²).

2. PFLEGEWOHNHEIME

Kurz- und Langzeitpflege: Pflegeabhängigkeit ab Pflegestufe 4 (mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat) und/oder bei sozialer Indikation: **€ 130,15 PRO TAG**. In Abhängigkeit der Pflegestufe. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. (Kosten: Pflegestufe 4)

3. TAGESZENTREN

- 3.1. TAGESZENTRUM ROBERT STOLZ: Tagesbetreuung für Personen, die in der eigenen Wohnung leben, sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger: **€ 25,- PRO TAG**. In Abhängigkeit des Einkommens, Halbtage möglich. (Durchschnittswert)
- 3.2. GERONTOPSYCHIATRISCHE TAGESSTÄTTE (MEMORY TAGESZENTRUM): Tagesbetreuung für ältere Personen, die in der eigenen Wohnung leben und an einer mittelgradigen/schweren Demenz leiden. Dient der Aktivierung von Menschen mit dementiellen Erkrankungen und der Entlastung pflegender Angehöriger: **€ 45,- PRO TAG**. In Abhängigkeit des Einkommens. (Durchschnittswert)

4. KRANKENHAUS (ALBERT SCHWEITZER KLINIK)

- 4.1. GERIATRISCHER KONSILIARDIENST (GEKO): Mobile geriatrische-ärztliche und pflegerische Beratung und Unterstützung in den Grazer Pflegewohnheimen zur Vermeidung nicht notwendiger Krankenhauseinweisungen: **UNENTGELTLICH**
- 4.2. MEDIZINISCHE GERIATRIE: Kurz- und Langzeitbehandlung bei chronischen Erkrankungen multimorbider, meist hochaltriger PatientInnen, die eine umfassende Pflege und ärztliche

Observanz 24 Stunden/Tag benötigen: **€ 222,- PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

- 4.3. MEMORY KLINIK: Kurz- und Langzeitbehandlung von PatientInnen mit unterschiedlichen Formen der Demenz, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder ein erhöhtes Maß an medizinischer Betreuung benötigen: **€ 247,- PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.4. TAGESHOSPIZ: Tagesbetreuung für PatientInnen mit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankungen, die noch mit Unterstützung zuhause leben können und für den notwendigen Transfer einen ausreichend stabilen Gesundheitszustand aufweisen: **€ 10,48 PRO TAG**
- 4.5. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) TAGESKLINIK: Tagesbehandlung bei Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden, die eine vollstationäre Versorgung jedoch nicht erfordern: **€ 10,48 PRO TAG**. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.
- 4.6. DEPARTMENT WACHKOMA (APALLIC CARE UNIT (ACU) I & II): Stationäre Behandlung von PatientInnen mit Bewusstseinsstörungen (Wachkoma, Minimalbewusstsein, spätere Remissionsphasen): ACU I - AKUTNACHSORGE: **€ 396,40 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. ACU II - LANGZEITFÖRDERUNG: **€ 263,- PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.7. HOSPIZ: Stationäre Behandlung von PatientInnen mit weit fortgeschrittenen und unheilbaren Erkrankungen, die nach den Prinzipien der Palliative Care behandelt werden: **€ 10,48 PRO TAG ZZGL. PFLEGE GELD** Tarif zzgl. dem gesetzlichen Anteil an Pflegegeld
- 4.8. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) REMOBILISATION NACHSORGE (RNS): Stationäre Behandlung bei akuten Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden: **€ 10,48 PRO TAG**. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 111b (6) iVm § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021)*

GZ.: A8 002846/2021/0012

Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 der Landeshauptstadt Graz wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 beschlossen. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind in der anzuwendenden VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 explizit geregelt und dürfen bis fünf Jahre nach Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Das Statut der Landeshauptstadt Graz (*LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021*) regelt dies in § 111b (6). Die Berichtigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Sinne des § 111b (1) iVm § 96 (4 und 5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 sind die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Eröffnungsbilanz beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung über die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 zu beraten.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 liegen ab Donnerstag, den 14.4.2022 im Rathaus, III. Stock, Tür 347 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 118/2021)*

GZ.: A8-002846/2021/0013

Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2021 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2021 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 liegt ab Donnerstag, den 14.4.2022 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-049839/2021/0007

Graz, am 11. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Neugestaltung Maria-Pachleitner-Straße/ Brauhausstraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

I. Maria-Pachleitner-Straße:

Ab dem Anschluss an die Domenico Dell' Allio Allee Richtung Westen wird der Querschnitt der Maria-Pachleitner-Straße geändert. Es wird auf dem ersten Abschnitt, ca. bis zum Eingang des PflEGEwohNheim Peter Rosegger (Maria-Pachleitner-Straße 30) ein gestalteter Platzbereich für Fußgänger und Radfahrer errichtet. Im östlichsten Bereich werden Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in Form von Fahrradbügeln angeordnet.

Ab dem Zugang zum PflEGEwohNheim bleibt die bestehende Fahrbahn sowie der südlich an die Fahrbahn anschließende Gehsteig im Bestand erhalten. Hier werden auf der Nordseite der bestehenden Fahrbahn zum einen ein Grünstreifen inklusive Baumbepflanzung sowie ein gepflasterter Gehweg errichtet.

II. Brauhausstraße

Die Zufahrt zu den Häusern Brauhausstraße 83, 85 und 87 wird auf der gesamten Länge bis zum Kreuzungsbereich mit der Brauhausstraße asphaltiert, sowie nördlich der Fahrbahn ein gepflasterter Gehsteig angeordnet.

Der Querschnitt der Brauhausstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Staudgasse Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße wird um beidseitige Gehsteige erweitert. Darüber hinaus wird auf der Westseite zwischen Gehsteig und Fahrbahn ein Grünstreifen inklusive Baumpflanzungen angeordnet. Im Norden erfolgt der Anschluss an den bereits neu errichteten Kreuzungsbereich Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße inklusive Ausleitung des von Norden kommenden Radwegs Richtung Süden.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 29.03.2021, GZ: 20-0101-01_02_02, einliegend in der Projektmappe "Neugestaltung Maria-Pachleitner-Straße & Brauhausstraße, Einreichprojekt 2021, Straßenrechtliches Verfahren" der IKK Engineering GmbH vom 20.03.2021, Plannummer: 20-0101-01 (Einlagezahl 3), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-070988/2020/0010

Graz, am 11. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Reininghausstraße/Handelstraße/Straßganger Straße, Abschnitt Reininghausstraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Die Reininghausstraße verläuft entsprechend dem Bestand und wird von der Abtretungsgrenze laut dem 14.17.0 Bebauungsplan an der Westseite neugestaltet. Die Projektlänge der Gemeindestraße beträgt rund 335 m und wird im Norden durch die Handelstraße und im Süden durch die Burgenlandstraße begrenzt.

Der östliche Fahrbahnrand bleibt weitgehend unverändert. Im Bereich der Kreuzung mit der Tyroltgasse ist ein Schutzweg vorgesehen, dessen Gehsteig an der Ostseite auf eine Breite von 2 m verbreitert wird.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 08.10.2020, Plannummer: 18-0333-13-SR-R-VOP, einliegend in der Projektmappe "Reininghausstraße, Handelstraße, Straßganger Straße, Abschnitt Reininghausstraße, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2020" der IKK Engineering GmbH vom 22.06.2020, Plannummer 18-0333, (Einlagezahl 13), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-134927/2021/0003

Graz, am 4. März 2022

Einreichungsverordnung

Verordnung über die Einreichung von Teilbereichen der Engerthgasse, Baumgasse und Gerstnergasse als öffentliche Gemeindestraßen gemäß § 6, § 7 Abs. 1 Z 4 lit. a und § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm den obgenannten Bestimmungen werden Teilflächen der Engerthgasse, Baumgasse und Gerstnergasse als öffentliche Gemeindestraßen für sämtliche Verkehrsgattungen eingereiht.

Dies sind die Grundstücke Nr. 408/1, Nr. 408/2, Nr. 408/3, Nr. 408/5, Nr. 408/16, Nr. 409/2 und Nr. 409/20, alle KG 63108 Andritz, die in der Natur bereits als ausgebaute Straßenanlagen bestehen.

Die Einreichung erfolgt nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans vom 06.12.2021, GZ: A10/1-040610/2011, im Maßstab 1:1.500 der Ing. Friederike Grill (gelb gefärbte Flächen).

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-038583/2022/0003

Graz, am 4. März 2022

Einreichungsverordnung

Verordnung über die Einreichung eines Gehsteigs als Gemeindestraße gemäß § 6, § 7 Abs. 1 Z 4 lit. a und § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm den obgenannten Bestimmungen wird folgende Verkehrsfläche als öffentliche Verkehrsfläche eingereicht:

Der in der Natur bestehende, am östlichen Rand des Grundstücks Nr. 1449/3, KG 63105 Gries, verlaufende Gehsteig an der Rankengasse wird nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Teilungsplans (Maßstab 1:250) der Vermessung Pointner ZTGmbH, GZ: 0025/2020 (gelb gefärbte Fläche), als öffentliche Verkehrsfläche – Gehsteig für den Fußgängerverkehr – eingereicht.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-049750/2021/0011

Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Lastenstraße – Querschnittsgestaltung 2021/2022" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Die Neugestaltung der Lastenstraße beginnt unmittelbar nördlich der Kreuzung zum Bahnhofgürtel. Diese wird nicht verändert. Der Neubau weist eine Länge von ca. 295 m auf. Die Zweirichtungsfahrbahn hat eine Breite von 5,50m.

Auf der Ostseite wird der bestehende Gehweg im Bereich zwischen km 0,0 bis km 0,12 in bestehender Lage und Breite belassen. Ebenso werden sämtliche Zufahrten und die Längsparker in diesem Abschnitt im Bestand belassen. Bei km 0,12 beginnt die ostseitige Wohnbebauung des GWS-Projekts Lendpark. Im gesamten Bereich der Bebauung bis zum Anschluss an den Bestand bei km 0,29 werden in diesem Bauvorhaben Schrägparker mit einer 45° Neigung, welche von Bauminseln und zwei Tiefgaragenzufahrten unterbrochen sind, angeordnet. Die Stellplätze weisen eine Tiefe von 4,3 m und eine Breite von je 2,5 m auf. Der Überhang von 0,6 m ragt auf den privaten Gehweg der Wohnbebauung.

Auf der Westseite wird ein durchgehender getrennter Geh- und Radweg errichtet. Der Gehweg wird mit einer Breite von 2 m errichtet, wobei gehwegseitig als taktile Abgrenzung zum Radweg ein 30 cm breiter Pflasterstreifen eingebaut wird. Der Radweg weist eine durchgehende Breite von 2,5 m auf. Anschließend wird ein Sicherheitsstreifen mit einer Breite von 0,6 m bis 0,75 m zu den anschließenden Parkständen errichtet. Zwischen Radweg und Fahrstreifen verläuft ein rund 2 m breiter Streifen, der für Längsparker und Grüninseln mit Baumpflanzungen genutzt wird. Unterbrochen wird dieser Streifen von den Grundstückszufahrten. Die Längsparkplätze werden mit den Abmessungen von 5,5 m/2 m je Stellplatz hergestellt.

Am südlichen Projektende, bei der Einbindung in den Bahnhofgürtel wird der bestehende Schutzweg durch einen Schutzweg bei Projekt km 0,03 ersetzt.

Es werden 45 Stellplätze neu errichtet. Gegenüber dem Bestand von 99 Stellplätzen entfallen somit 54 Stellplätze.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 29.03.2021, GZ: 022104/2021/001, einliegend in der Projektmappe "Neugestaltung mit Geh- und Radweg, Lastenstraße, Straßenrechtliche Einreichung 2021" der der integral Ziviltechniker GmbH vom 29.03.2021 (Einlage 7), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-111692/2021/0011

Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der Verlegung des Banngabenwegs gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der neue Abschnitt des Banngabenwegs wird vom Bestand Banngabenweg bis zum Kreisverkehr mit direkter Anbindung errichtet. Die Länge des neu zu errichtenden Straßenabschnitts beträgt 77,12 m.

Die Breite der Fahrbahn beträgt 6 m. An beiden Seiten wird je ein 2 m breiter Gehsteig errichtet. Bei Projektbeginn schließt er an den Bestand an und endet mit dem Projektende.

Die Straße weist ein Dachprofil auf. Die Querneigung beträgt 2,5%, die Querneigung der Gehsteige 2%.

Es sind drei Zufahrten vorgesehen. Auf das Grundstück Nr. 311/23, KG 63113 Liebenau, ist nur die Zufahrt vorgesehen, die Ausfahrt erfolgt über den Bahnweg. Die Zufahrt wird mit einer für ausgewählte Fahrzeuge automatisch öffnenden Schranke ausgestattet.

Die Anlagen für den motorisierten Individualverkehr wurden für die im Stadtgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h entworfen. Die Festlegung der Kreuzungsgeometrien erfolgte mithilfe von Schleppkurven für einen Sattelzug bzw. für einen 18.75 m-LKW.

Die Randleistensteine werden in den Bereichen der Ein- und Ausfahrtstrompeten auf 3 cm abgesenkt.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 20.09.2021, GZ: 19-0213, einliegend in der Projektmappe "Bauabschnitt: Ferdinand Porsche Platz, Graz Liebenau, Verlegung Banngabenweg, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2021 (im Namen der Porsche Konstruktionen GesmbH & Co KG" der IKK Engineering GmbH vom September 2021, GZ: 19-0213 (Einlage: 02c), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-110288/2021/0008

Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "BV Aufschließung Thondorf" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

I. Aufschließungsstraße

Die Aufschließungsstraße Thondorf verläuft in Ost-West-Richtung nördlich des Parkhauses Thondorf zwischen der bestehenden Busumkehrschleife Thondorf und dem Durchstich zwischen dem Parkhaus Thondorf und dem Logistikgebäude MAGNA. An die Aufschließungsstraße Thondorf schließt die geplante private Sackgasse "Stichstraße Thondorf" an. Die Anbindung der Aufschließungsstraße Thondorf an das Gemeindestraßennetz erfolgt als "T-Kreuzung" an die Busumkehrschleife Thondorf.

Auf der Südseite der Aufschließungsstraße ist ein Geh- und Radweg vorgesehen. Auf einer Länge von ca. 85 m ist dieser Geh- und Radweg bereits vorhanden. Von der Straße wird der Geh- und Radweg durch einen Grünstreifen getrennt.

II. Verbindungsstraße

Die Verbindungsstraße Thondorf verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen Parkhaus Thondorf und dem Logistikgebäude MAGNA und verbindet die Aufschließungsstraße Thondorf wie auch die geplante private Sackgasse "Stichstraße Thondorf" mit der bestehenden Erschließungsstraße West. Die Anbindung erfolgt über den bestehenden Kreisverkehr. Die Anbindung der zukünftigen Aufschließungsstraße und der daran anschließenden privaten Stichstraße an die Verbindungsstraße im Norden erfolgt über eine "T-Kreuzung".

III. Geh- und Radweg Friedmanngasse – Aufschließungsstraße

Zwischen der Friedmanngasse und der Aufschließungsstraße wird ein Geh- und Radweg errichtet. Dieser Geh- und Radweg dient als Lückenschluss für den Geh- und Radverkehr. Im Norden wird der Geh- und Radweg über eine bestehende Sackgasse an die Friedmanngasse angeschlossen.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Lageplans (Maßstab 1:500) vom 05.10.2021, Plannummer: 21-THAU-LP-001, einliegend in der

Projektmappe "Einreichprojekt 2021, Aufschließung Thondorf" des DI Michael Hochkofler vom 05.10.2021, (Einlage 2.1), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-019516/2021/0008

Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Eisenbahnkreuzung Am Rehgrund" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Die Straßenbahntrasse Kroisbach – Wagnesweg wird vollständig zweigleisig ausgebaut. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich, der bereits zweigleisig war, bleiben die Gleisachsen lagemäßig unverändert. Der Abstand zwischen den Gleisachsen beträgt im betrachteten Abschnitt konstant 2,8 m.

Um die Sichtbarkeitsbeziehungen zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird der Anfahrtswinkel der von Südosten kommenden Fahrzeuge vergrößert. Durch eine Verkehrsinsel werden zwei Richtungsfahrbahnen getrennt. Die Straße wird auf bis zu 11,5 m verbreitert und der Kreuzungswinkel auf 77° erhöht. Eine Mittelinsel ist mit Leitlinien umgrenzt und wird baulich als überfahrbarer, gepflasterter Bereich ohne Niveauunterschied ausgeführt.

Die Verbreiterung bzw. Anpassung des Straßenverlaufs betrifft nur den Bereich der Eisenbahnkreuzung, unmittelbar davor und danach verläuft die Straße im Bestand weiter. Durch die Umgestaltung ist direkt auf der Eisenbahnkreuzung die Richtungsfahrbahn nach Südwesten 3,83 m breit, jene nach Nordwesten 2,8 m. Eine bauliche Überbreite von 50 cm ist zusätzlich auf beiden Seiten berücksichtigt. Lage und Breite des Gehsteigs auf der Westseite bleiben unverändert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:200) vom 20.11.2020, Plannummer: 16953-L1-EP-3,918 bis 4,440-02.4 2.4, einliegend in der Projektmappe "LINIE 1, ABSCHNITT EK Freihofanger/Am Rehgrund, km 4,441, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2020" der Davinci ZT GmbH (DI Marko Heiden) vom 20.11.2020, GZ: 16953, Plannummer: 16953-L1-EP-3,918 bis 4.440-01.1-F01, (Einlage 2.4), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-123724/2021/0008

Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus eines Geh- und Radwegs zwischen der Jauerburggasse und der Evangelimanngasse gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der Neubauabschnitt beginnt unmittelbar nach der ca. 72 m langen bestehenden Zufahrtsstraße zu den bestehenden Hochbauten.

Die Trasse folgt danach ca. 12 m weiter in nördlicher Richtung entlang dem westlich situierten Halbschalengerinne. Danach schwenkt die Trasse mittels eines Rechtsbogens (R=6 m) in östlicher Richtung, folgt der nördlich verlaufenden Mauer um nach etwa 8 m mittels eines Linksbogens (R=5 m) wieder in nördliche Richtung zu verschwenken. Die Trasse folgt weiter der westlich situierten Mauer.

Der Neubauabschnitt endet nach 123,091 m mit der Einmündung in die Jauerburggasse.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans (Maßstab 1:200), GZ: 21/301-RJE, einliegend in der Projektmappe "Geh-/Radweg, Jauerburggasse – Evangelimanngasse, Einreichprojekt 2021" des DI Georg Frisch, GZ: 21/301-RJE (Einlage 3c), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-066172/2022/0002

Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus eines Geh- und Radwegs im Bereich Alte Poststraße 103 bis 105/107 gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen Fußgängern und Radfahrern soll im Bereich Alte Poststraße 103 bis 105/107 die Mischverkehrsnutzung auf dem bestehenden Verkehrstreifen aufgehoben werden und ein eigener, 2 m breiter Gehsteigbereich an der Ostseite der Baumreihe als Lückenschluss angefügt werden.

Im Bereich westlich der Bäume wird dieser Verkehrstreifen mit Bodenleitelementen und Leitbaken baulich von der Fahrbahn abgetrennt. Im Bereich sowohl östlich als auch südlich der neuen Bushaltestelle wird ein Zweirichtungsradweg eingerichtet. An diesen schließt östlich der eigenständige Gehsteigbereich an.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500), vom 28.02.2022, Plannummer 321047-03-50, einliegend in der Projektmappe "Gehsteig, Neuerrichtung/Lückenschluss & Radweg – Errichtung im Fahrbahnbestand mit provisorischer Begrenzung Alte Poststraße 103 bis 105/107" der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH vom 18.11.2021 zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-098001/2021/0015
Graz, am 18. März 2022

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Brauhausplatz" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der Brauhausplatz ist nordöstlich der Kreuzung Wetzelsdorfer Straße/Brauhausstraße anrainend an diese Straßen situiert. Die Anbindung des Brauhausplatzes an die Brauhausstraße ist Bestandteil des Projekts.

Die Breite des Platzes beträgt zwischen ca. 23 m im Norden und ca. 30 m im Süden. Die Länge in Nord-Süd-Richtung beträgt ca. 66 m. Die Anbindung an die Brauhausstraße erfolgt durch eine Zufahrt im Norden des Platzes.

Der geplante Platz gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt 1: tim-Knoten im nördlichen Bereich des Platzes inklusive Anbindung an die Brauhausstraße.

Abschnitt 2: Aufenthaltszone im südlichen Bereich.

Abschnitt 3: nördlicher und östlicher Platzbereich.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans vom 02.09.2021 (Maßstab 1:500), Plannummer BHS_S_EP_VP_F00, einliegend in der Projektmappe "Graz Reininghaus, Straßen- und Infrastrukturprojekt, Reininghaus Baulos 02, Abschnitt: Brauhausplatz, Einreichprojekt 2021" der triagonal GmbH vom 02.09.2021, Plannummer BHS_S_EP, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: MD-23025/2009/0013, A8-022283/2010/0001

Steuerungsrichtlinie Haus Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2010 betreffend die Steuerungsrichtlinie Haus Graz

Auf Grund von § 45 Abs. 6 und § 87 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 41/2008 wurde beschlossen:

A. Einführung

Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinie stellt die **Durchsetzung der strategisch-politischen Finanz- und Fachziele** im Haus Graz über alle Ebenen **sicher**. Damit soll erreicht werden, dass das angestrebte Konsolidierungsziel des Hauses Graz mittelfristig erreicht wird. Die **operative Geschäftsabwicklung** erfolgt ausschließlich über das jeweils bestellte Management.

Die vorliegende Richtlinie des Hauses Graz für Steuerung, Planung, Reporting und Leistungsverrechnung (im Folgenden kurz Richtlinie genannt) legt grundlegende Strukturen, Abläufe, Verantwortlichkeiten, Termine und Prinzipien zur Steuerung, zur Planung, zum Reporting sowie zur Leistungsverrechnung innerhalb des Hauses Graz fest.

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Organisationseinheiten des Hauses Graz (Abteilungen, Eigenbetriebe, Tochter- und Enkelgesellschaften) und ist in diesen entsprechend umzusetzen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind in die entsprechenden Satzungen der Tochter- und Enkelgesellschaften zu übernehmen.

Änderungen dieser Richtlinie werden durch den Gemeinderat der Stadt Graz beschlossen.

Prinzipien

1. Die Stadt als Eigentümer der Beteiligungen steuert diese durch ambitionierte, betriebswirtschaftliche Ziele und nach den Prinzipien der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Gleichstellungsorientierung. Energieeffizienz, ökologisches Handeln, Bürger:innenorientierung und Transparenz** sind Prinzipien für alle Abteilungen und Beteiligungen der Stadt und finden sich in deren Unternehmensstrategie wieder.
2. Die kommunale Daseinsvorsorge bleibt grundsätzlich im Einflussbereich der Stadt bzw. der öffentlichen Hand, um die **Versorgungssicherheit** zu **gewährleisten**. Dies wird dadurch unterstrichen, dass ein Verkauf dieser Dienstleistungen an Dritte in Zukunft nur mehr mit **2/3 Mehrheit des Gemeinderates** möglich ist. Die **Steuerung** der kommunalen Dienstleistungen erfolgt **durch Leistungsvereinbarungen**. Kommunale Dienstleistungen sind jene, bei denen es

ein politisches Steuerungsinteresse gibt und die der Grundversorgung der Bevölkerung mit zu definierender Qualität dienen (Daseinsvorsorge).

3. Durch die Bündelung der kommunalen Aufgaben in themenspezifische Organisationen, reduziert die Politik ihren operativen Steuerungsaufwand von Einzelgesellschaften.
4. Für alle Organisationseinheiten der Stadt inklusive allen Beteiligungen, werden **schlanke Führungsstrukturen angestrebt**. Veränderungen und Neuorganisationen erfolgen unter diesem Prinzip.
5. Die „**Empfehlungen für die Objektivierung von Bezügen** von Führungskräften in städtischen Unternehmen" (StRH-Bericht StRH-13072/2009) bei der Neubesetzung von Führungspositionen inkl. der Regelung für Gehaltsobergrenzen analog zur im Land Steiermark getroffenen Bezüge-Regelung sind anzuwenden (siehe GR- Beschluss vom 14. 12. 2009).
6. **Von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern** bzw. anderer vergleichbarer Zahlungen, die über Organbeschluss städtischer direkter oder mittelbarer Beteiligungen an von der Stadt Graz bzw. von der Belegschaftsvertretung entsandte VertreterInnen in der Haupt-/Generalversammlung, den Aufsichtsrat, Lenkungsausschuss, Gesellschafterausschuss, Beirat und dergleichen zur Auszahlung gelangen, sind Stadtsenatsmitglieder sowie GemeinderätInnen und BezirksvorsteherInnen ausgenommen. Die für diesen Personenkreis vorgesehenen Zahlungen sind von der Gesellschaft auf ein von der Stadt bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
7. Betreffend **Quotenbestimmung für Aufsichtsratszusammensetzungen** sind die Bestimmungen der jeweiligen Satzung einzuhalten. Bei der Bestellung der Mitglieder durch die Generalversammlung wird die Frauen-Männer-Parität angestrebt; jedenfalls sind 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.
8. Der **Zugang** zu kommunalen Dienstleistungen bleibt u. a. aus sozialen Gründen **allen BürgerInnen zugänglich**. Dies zu sichern ist Aufgabe der Politik. Geregelt wird dies über **Leistungsvereinbarungen** der politischen Ressorts mit den Erbringern der Dienstleistung.
9. Für die **Aufnahme neuer MitarbeiterInnen** und für Leitungsfunktionen gilt, dass die besten Köpfe in einem nachweislich transparenten und **objektiven Verfahren ausgewählt** werden. Konkret bedeutet dies, dass insbes. Führungsfunktionen in den Teilorganisationen der Stadt (Magistrat, Eigenbetriebe, Töchter, Mehrheitsbeteiligungen), nach einem objektiven Verfahren ausgewählt werden. Zusätzlich können die Regierungsparteien der Stadt zum Hearing eine/n Vertreter/in als Beobachter/in entsenden.
10. Im Beteiligungscontrolling der Stadt werden Benchmarks aufbereitet und **betriebswirtschaftliche Ziele formuliert**, die einen Beitrag zur Konsolidierung der Stadt zeigen und leisten. Das **Berichtswesen an den Beteiligungsausschuss**, den Gemeinderat und die BürgerInnen der Stadt Graz ist in diesem Sinne zu **erweitern**.
11. Die **zentralen Dienstleistungsaufgaben** (Recht, Personal, IT, Facility Management etc.) müssen über die Stadt und die Beteiligungen hinweg **optimiert** gestaltet werden.

12. MitarbeiterInnen werden **motivierende Rahmenbedingungen** und **sichere Arbeitsplätze** geboten. Von den MitarbeiterInnen werden die Bereitschaft zu Veränderungen und ein engagierter Einsatz im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet.
13. Es dürfen **keine strukturellen Maßnahmen** getroffen werden, welche die **Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen verstärken** oder verfestigen. Ziel ist es, dass die Maßnahmen dazu führen, einen tendenziellen Ausgleich zu schaffen.
14. Bei Übertragungen von Dienstleistungen aus der Stadtverwaltung in betriebliche Formen wird es **keine grundsätzliche finanzielle Schlechterstellung für MitarbeiterInnen** geben. Nicht mehr zu rechtfertigende „wohlerworbene Rechte“ werden jedoch geprüft.
15. Bei Übertragung von Leistungen des Magistrats an andere Organisationen im Haus Graz werden alle MitarbeiterInnen in diese Organisationseinheiten mit übertragen. Alle Organisationen im Haus Graz können nicht benötigte personelle Ressourcen in den internen Arbeitsmarkt entsenden und müssen Neuaufnahmen von dort abrufen. Externe Aufnahmen werden erst möglich, wenn der interne Arbeitsmarkt erschöpft ist. Die Kosten der im **internen Arbeitsmarkt** befindlichen MitarbeiterInnen tragen die entsendenden Organisationen im Haus Graz.
16. Über Anreizsysteme wird unterstützt, dass die Fach- und Finanzziele der Organisationseinheiten klar formuliert und verfolgt werden.

B. Gesamtsteuerung des Hauses Graz

Die Stadt Graz bekennt sich dazu, bestimmte **Fach- und Finanzziele** in einem **geordneten Prozess** festzulegen. Wesentliche Ziele und Kenngrößen sind für Finanzschulden, Investitionsplanung, laufenden Cash Flow, Qualität und Nachhaltigkeit zu definieren.

Die Strategieentwicklung in den Fachressorts erfolgt nach dem Grundsatz der Wirkungsorientierung. Zur Verfügung stehende Finanzmittel werden nach dem Grundsatz der höchstmöglichen **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit** eingesetzt. Durch die **konsequente Wirkungsorientierung** des Hauses Graz soll **sichergestellt** werden, dass knapper werdende **Finanzmittel fokussiert in prioritär** zu erbringenden Aufgaben **eingesetzt** werden.

1. Aufbauorganisation des Hauses Graz (4-Säulen-Modell)

Das „Haus Graz“ untergliedert sich in **4 steuerungsrelevante Bereiche (Säulen)**, wobei jede Säule einer spezifischen Steuerungslogik unterliegt. Dadurch wird gewährleistet, dass einerseits **ähnliche Organisationseinheiten** nach den gleichen Prinzipien gesteuert werden und andererseits je nach Art der erbrachten Leistungen bzw. Art der Leistungserbringung andere Steuerungslogiken bzw. Zielvorgaben angewendet werden können

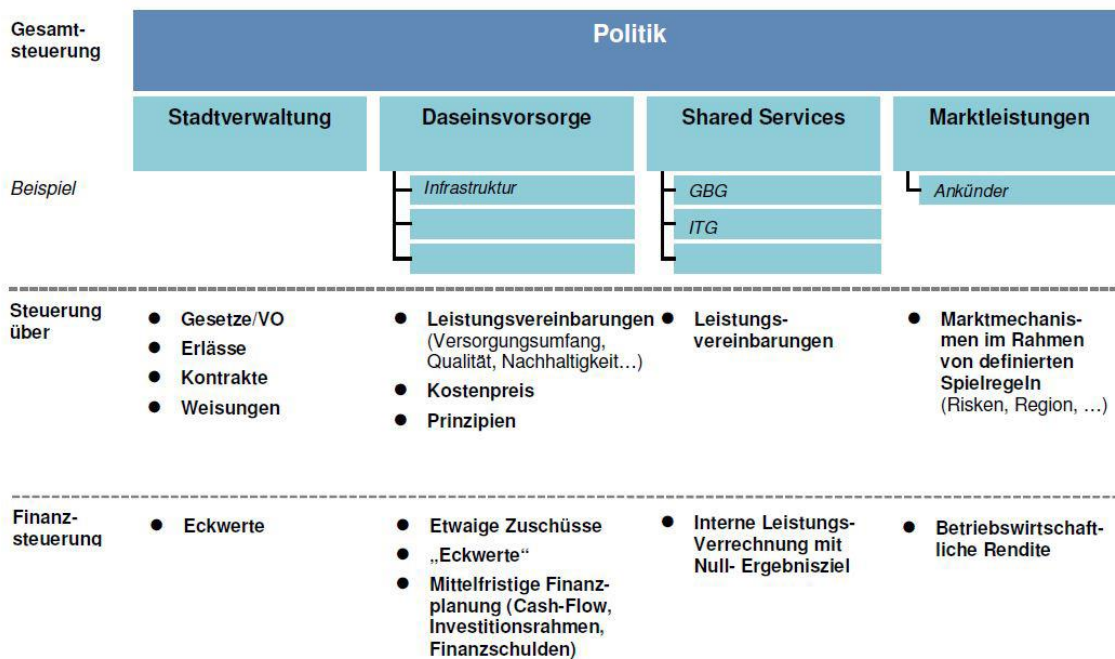


Abb. 1: 4-Säulenmodell zur Steuerung im Haus Graz

2. Steuerung Stadt - Beteiligungen

Daseinsvorsorge, Shared Services und die Erbringung von Marktleistungen sind überwiegend in privatrechtlichen Gesellschaften organisiert, die zu 100 % oder jedenfalls mehrheitlich der Stadt gehören.

Die im 4-Säulenmodell dargestellte Steuerung der Beteiligungen erfolgt mittels **Leistungsübertragung an die Beteiligungen** gegen Kostenersatz mit der Stadt als Kostenträger.

Die Stadt hat bei der Steuerung der Beteiligungen eine zweite Rolle: die der Eigentümerin. Typische Aufgaben der Stadt als **Eigentümerin** der Beteiligungen sind:

- Festlegung der Unternehmensziele, -strategien
- Bestandssicherung
- Eigenkapitalausstattung
- Vermögenssicherung
- Risikostreuung
- Beteiligungscontrolling

Die nächste Abbildung zeigt die zwei unterschiedlichen Rollen der Stadt bei der Steuerung der Beteiligungen.

Die Stadt Graz hat 2 Rollen bei der Steuerung

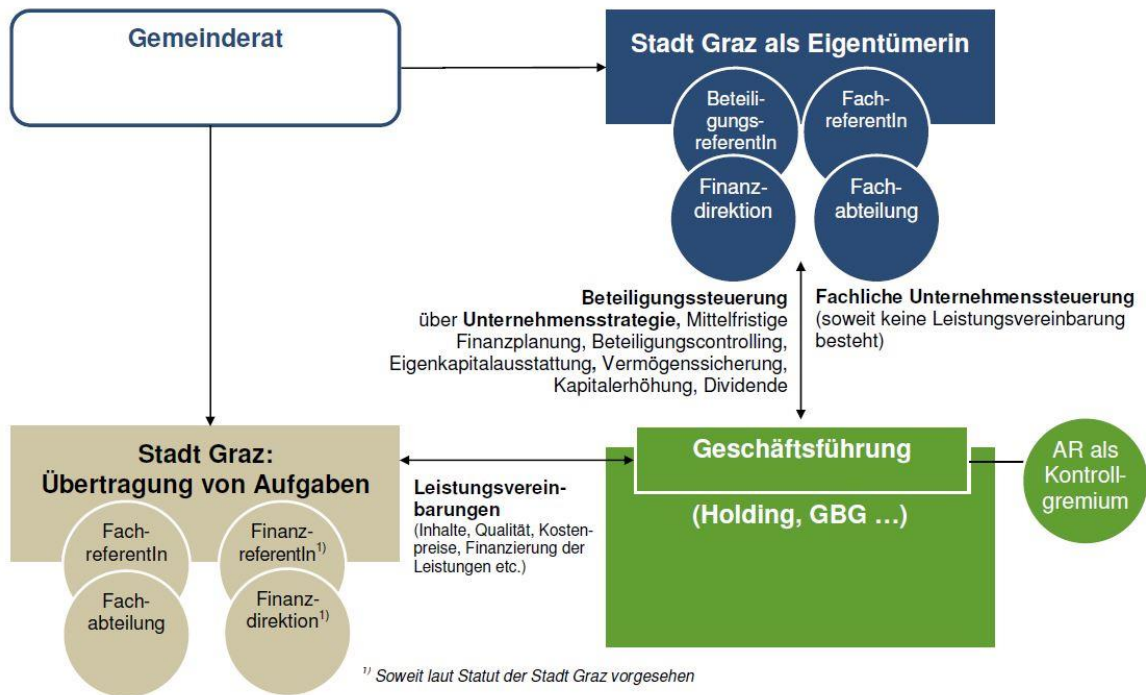


Abb. 2: Zwei Rollen der Stadt bei der Steuerung der Beteiligungen

Diese beiden Rollen der Stadt bei der Steuerung der Beteiligungen sind nicht immer haarscharf zu trennen. Wie dieser Steuerungsprozess zwischen Stadt und Beteiligung im Überblick abläuft, zeigt Abbildung 3.

Steuerungsprozesse

Aus Perspektive der Unternehmen	Aus Perspektive der Stadt
<p>Die Geschäftsführung vereinbart mit der Stadt das Leistungsprogramm bei der Übertragung von Aufgaben. Die wirtschaftliche Umsetzung erfolgt im Rahmen von mit der Eigentümerin vereinbarten Budgets, mittelfristiger Planungen, Investitionsprogrammen (siehe Satzungen und Geschäftsordnungen) und besonderen strategischen Vorgaben in Verantwortung des Managements.</p>	<p>Der/Die BeteiligungsreferentIn steuert im Auftrag des Gemeinderates die wirtschaftlichen Eckpunkte und die grundsätzliche (nicht fachspezifische) Strategie der Unternehmen. Er/Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der generellen Prinzipien der Haus Graz Reform.</p> <p>Die politischen FachreferentInnen steuern im Auftrag des Gemeinderates über Leistungsvereinbarungen die Erstellung von Dienstleistungen durch die Unternehmen des Haus Graz und die allgemeinen Schwerpunkte (Nachhaltigkeit, Frauenförderung etc.). Soweit Leistungsvereinbarungen nicht bestehen oder diese nicht ausreichen, kann diese Steuerung gemeinsam mit dem/der Beteiligungsreferenten/in auch über Eigentümerweisungen erfolgen.</p>
Berichtswesen	
Stadt bei der Übertragung von Aufgaben	
Monitoring der in den Leistungsvereinbarungen definierten Messgrößen und Kostenpreise	
Stadt als Eigentümerin	
Monitoring der klassischen finanziellen Messgrößen und der definierten strategischen Indikatoren	

Abb. 3: Steuerungsprozesse zwischen Stadt und ihren Beteiligungen

Eigentümerweisungen

Als Eigentümerin kann die Stadt Weisungen an ihre Gesellschafter erteilen. Derzeit ist für eine „Stimmrechtsermächtigung“ bzw. „Weisung an Eigentümervertreter“ (§ 87 Abs. 2 Statut) von dem/der Beteiligungsreferenten/in ein Gemeinderatsstück auszuarbeiten, das über den Finanz- und Beteiligungsausschuss dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Dies gilt in den Bereichen der Finanzsteuerung (Finanzstrategie, Mittelfristplanung, Gesamtwirtschafts- und -investitionsplanung, Jahresabschluss) auch künftig explizit. Sobald Fragen der fachlichen Steuerung hinzutreten, wird das Gemeinderatsstück **zusätzlich** von der zuständigen Fachabteilung und vom fachlich zuständigen Stadtsenatsmitglied eingebracht. Das hat zur Folge, dass ein **alleiniges Einbringen** eines Gemeinderats-Stückes in Fragen der fachlichen Steuerung durch den/die zuständige/n Fachreferent:in **nicht möglich** ist.

3. Ablauforganisation der Steuerung des Hauses Graz

Der Steuerungsprozess beginnt beim Gemeinderat als oberstem Organ der Stadt Graz und geht unter Einbindung der Fachressorts hin zu den einzelnen Organisationseinheiten des Hauses Graz. Gegenläufig werden zur Erfolgskontrolle der Zielerreichung Instrumente des Berichtswesens eingesetzt.

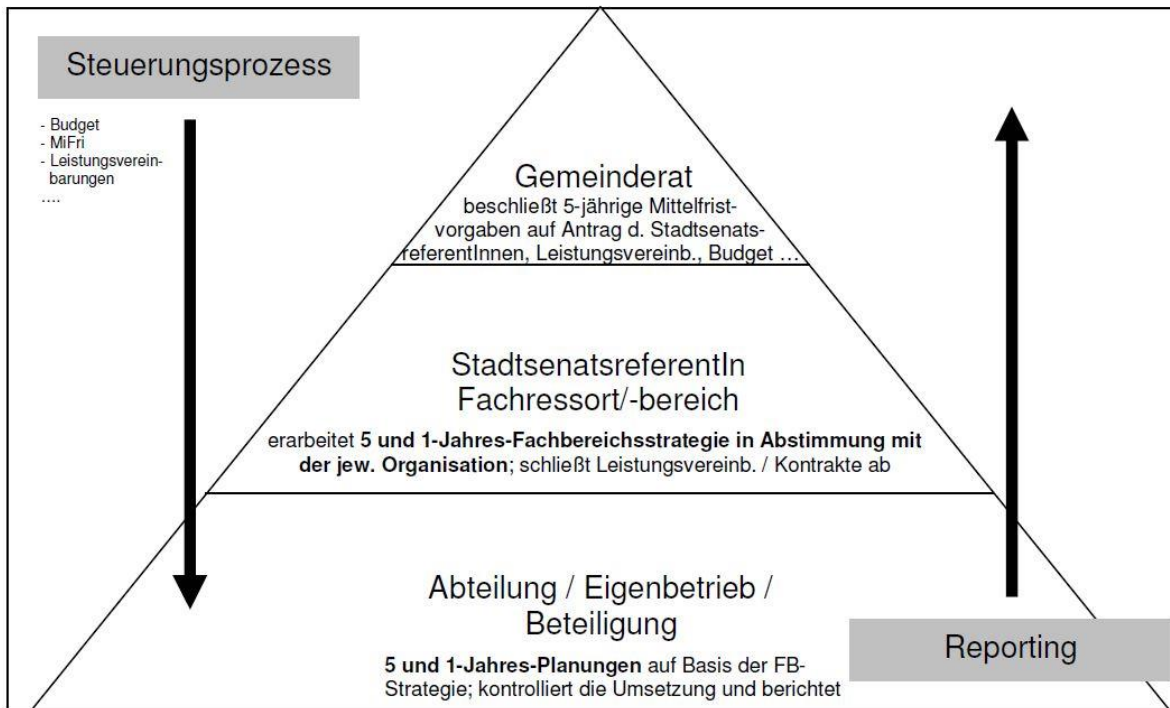


Abb. 4: Prozesse der Steuerung und Erfolgskontrolle

Strategische Finanzsteuerung durch den Gemeinderat

Der Steuerungsprozess unterliegt dem jährlichen Steuerungszyklus im Haus Graz und startet mit dem alljährlichen **Beschluss des Gemeinderates**:

- Budgets des Folgejahres
- mittelfristige Finanzvorgaben für alle Abteilungen und Gesellschaften über weitere 4 Jahre in Form von Planungs-Eckwerten
- mehrjährige Investitionsplanung aller Abteilungen und Gesellschaften
- ein- oder mehrjährige Leistungsvereinbarungen bestimmter Abteilungen und Gesellschaften (siehe Strategische Fachsteuerung durch die Fachressorts)
- langfristige Finanzstrategie des Hauses Graz (zB maximaler Schuldenstand in den nächsten 10 Jahren)

Am Beispiel der Holding Graz GmbH sind in folgender Abbildung die Steuerungsprinzipien dargestellt. Zu Beginn stehen die Finanzvorgaben des Gemeinderates für alle Organisationseinheiten auf deren Basis die Leistungs- und Finanzplanungen erfolgen. Nach Abstimmung dieser Planungen erfolgt der Abschluss von ein- oder mehrjährigen Leistungsvereinbarungen mit der Gesellschaft über definierte Produktbereiche.

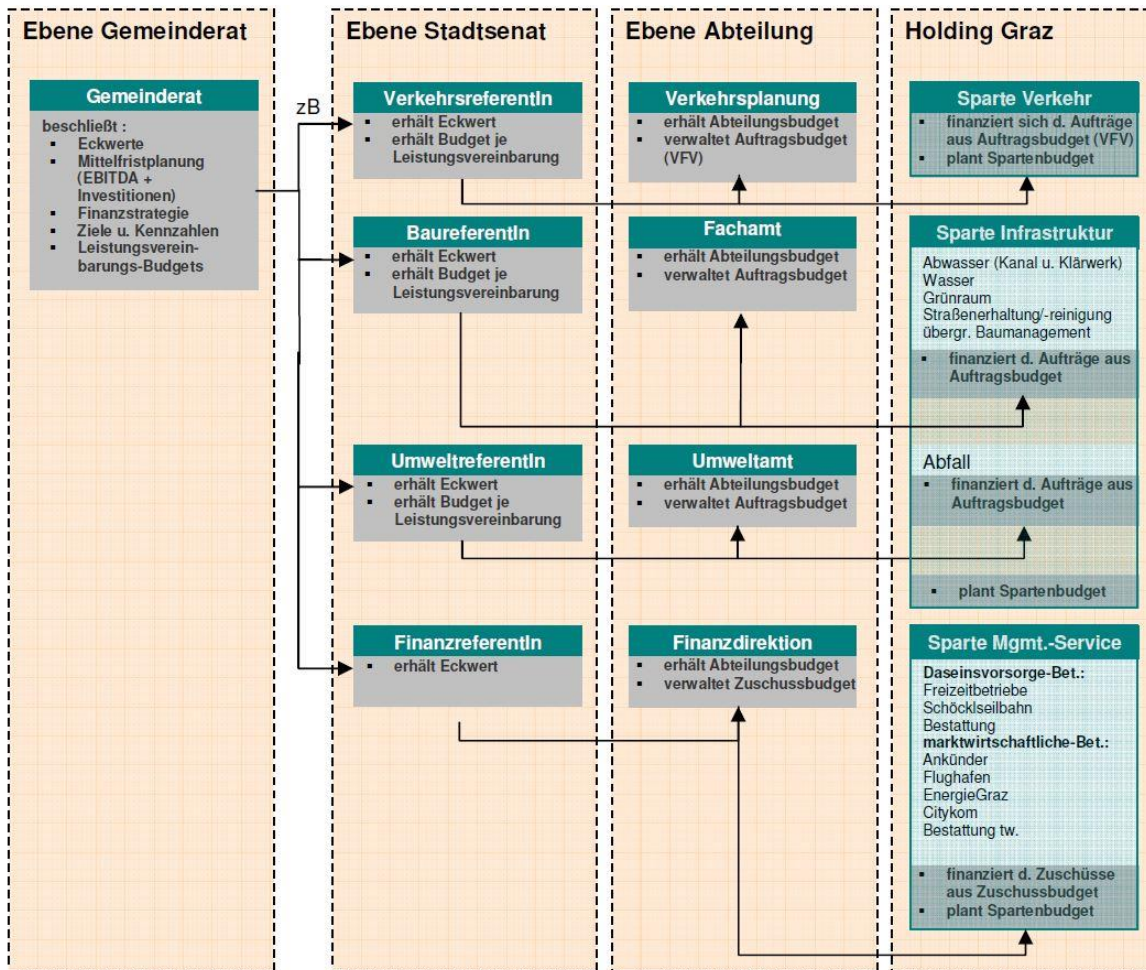


Abb. 5: Steuerungsprozess am Beispiel der Holding Graz GmbH

Übertragen auf die anderen Organisationseinheiten des Hauses Graz bedeutet dies, dass für alle Abteilungen und Gesellschaften des Hauses Graz jährlich vom Gemeinderat **Planungs-Eckwerte für das kommende Jahr (= Deckelung des Finanzbedarfes der Organisationseinheit) sowie für weitere 4 Jahre beschlossen werden.**

Die Eckwerte **beinhalten zumindest das EBITDA-Ziel und das Investitionsziel** der Gesellschaft bzw. die korrespondierende Größe des kamerale Haushaltes der Abteilung und **sind verbindliche Grundlage für die Budgeterstellung der Folgejahre.**

Daraus folgend haben sämtliche Abteilungen, Eigenbetriebe und Beteiligungen des Hauses Graz jährlich auf Basis der strategischen Mittelfristvorgaben durch den Gemeinderat folgende Planungen durchzuführen:

- **Investitionsplanung** für das nächste und für die darauffolgenden vier Jahre, heruntergebrochen auf Einzelprojekte oder zusammenhängende Investitionsvorhaben mit einer noch zu definierenden Größenordnung (aufgegliedert nach Geschäftsbereichen) einschließlich eines vorläufigen Finanzierungsvorschlages
- **EBITDA-Planung** bzw. **Ergebnisplanung des laufenden Saldos** für das nächste und für die darauffolgenden vier Jahre auf Basis der konsolidierten Ziffern der einzelnen Einheiten bzw.

des kameralen Rechnungsabschlusses der Stadt Graz. Die geplanten Leistungsentgelte/Transfers und Zuschüsse/Subventionen aus Mitteln der Stadt Graz sind gesondert auszuweisen. Weiters ist die Mittelfristplanung mit wesentlichen Kennzahlen für Nachhaltigkeit, Qualität... zu unterlegen.

- **Fachplanung** für das nächste und für die darauffolgenden vier Jahre

Die oben beschriebenen Planungsdaten sind jährlich so rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen, dass der/die für die Finanzen zuständige Stadtsekrät:in spätestens ab **30. September eines Jahres** die Pläne der Abteilungen und Unternehmen zusammen fassen und aufeinander abstimmen kann (siehe Grafik Steuerungskalender Haus Graz).

Aufgrund der allenfalls geänderten abschließenden Vorgaben des/der Finanzreferenten/in ist in den Beteiligungen ein Budget zu finalisieren, welches rechtzeitig vor dem Budgetbeschluss des Gemeinderates vom Aufsichtsrat inklusive neuer Mittelfristplanung zu genehmigen ist. Das Budget der Beteiligungen ist in komprimierter Form Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses zum Budget. Allfällige Zuschüsse werden zugleich aufwandsgenehmigt.

Fachinhaltliche Zielgrößen/Kennzahlen können in Form von **ein- oder mehrjährigen Leistungsvereinbarungen vom Gemeinderat mit dem Budget beschlossen werden.**

- Die Inhalte von Leistungsvereinbarungen sind: maximal 3 bis 5 Wirkungsziele inkl. Kennzahlen aus der Fachstrategie des Fachressorts, die zum Zweck besserer Vergleichbarkeit Haus Graz-weit möglichst einheitlich zu gestalten sind. Deckungsgleiche Ziele sollen auch im Reporting aller Gesellschaften gleichlautend dargestellt werden.
- EBITDA-Ziele (ohne Zuschüsse)
- Investitions-Cash-Flow-Ziele
- Ziele betreffend Vollzeitäquivalente

Anfangs sollen sich die Vereinbarungen auf die wichtigsten Vereinbarungsgegenstände beschränken und können nach Bedarf und Sinnhaftigkeit in den Folgejahren detaillierter gestaltet werden.

In jenen Bereichen der Beteiligungen, bei denen die **Abgabehoheit bei der Stadt Graz** liegt bzw. die **Stadt Graz Aufgaben an Gesellschaften überträgt**, sind Leistungsvereinbarungen zu schließen. Für **Gesellschaften mit rein marktbestimmter Tätigkeit** sind keine Leistungsvereinbarungen abzuschließen. In den Bereichen der Stadtverwaltung sind Kontrakte abzuschließen.

Zum Zweck einer zusammenfassenden Darstellung der Budgetsituation des Hauses Graz sind Planungsdeckwerte bezüglich **Vollzeitäquivalente (VZÄ), EBITDA (für den kameralen Bereich: laufender Saldo 1) und Investitions-Cash-Flow ohne Zuschüsse** für folgende Bereiche verbindlich zu beschließen und konsolidiert darzustellen:

Reporting	EBITDA	Investitions Cash-Flow ohne Zuschüsse	Insgesamt	Vollzeit- äquivalente	allenfalls: Qualitäts- messgrößen
Stadtverwaltung					
Holding insges.					
Verkehr					
Wasser					
Abwasser					
Abfall					
Straße					
Grünraum					
Freizeit					
Bestattung					
Flughafen					
Ankünder					
Energie Graz					
ITG					
GBG					
Messe / Congress					
... weitere Beteiligungen					
Summe					

Abb. 6: Reporting

Strategische Fachplanung auf Ebene der Fachressorts

Zur **Sicherstellung einer wirkungsorientierten Steuerung** im Haus Graz wird das Instrument der „**Leistungsvereinbarungen bzw. Kontrakte**“ eingesetzt.

Zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen bedarf es eines **strukturierten Strategieprozesses** auf Ebene des politischen Fachressorts mit den zugeordneten Abteilungen und Gesellschaften **unter Einbindung des Finanzressorts**.

Aufgabe der politischen Fachressorts ist es dabei, aus den Haus-Graz-Zielen und den jeweiligen Ressortzielen/-strategien konkrete, messbare Ziele (Wirkungs-, Qualitäts-, Leistungsziele) für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft bzw. Abteilung zu formulieren, diese Ziele mit den Finanzziele in Einklang zu bringen und diese Ziele in Form von Leistungsvereinbarungen und Kontrakten mit den Gesellschaften und Abteilungen zu kontrahieren.

- Der strukturierte Strategieprozess hat die im Folgenden dargestellten Grundfunktionalitäten zu enthalten: VertreterInnen eines Fachbereiches/Ressorts zB Verkehr, Straße, Grünraum (polit. ReferentIn, Direktion, Abteilungsleitung, Geschäftsführung) erarbeiten alle **5 Jahre** eine **Fachbereichs- und Finanzstrategie** auf Basis der Vorgaben durch den Gemeinderat (Mittelfristplanung, Investitionsplanung). Der grundlegende Prozess zur Strategiefindung folgt dabei betriebswirtschaftlichen Standards.
- Die entwickelte Fachbereichsstrategie ist mit den vom Gemeinderat mittelfristig beschlossenen Finanzmitteln in Einklang zu bringen. **Wirkungsziele sind den finanziellen**

Möglichkeiten entsprechend anzupassen. Mittelfristig und für das Folgejahr benötigte Finanzmittel für Fachbereiche sind auf Basis der Fachbereichsstrategien zu planen und mit dem Finanzressort jährlich zu verhandeln.

- Die Jahresplanung der Organisationen des Fachbereiches leitet sich aus der 5-Jahres-Strategie ab und hat **operative Ziele, Maßnahmen, Budgets sowie Kennzahlen** zur Messung der Zielerreichung zu enthalten.
- Zumindest **jährlich** ist eine **Erfolgskontrolle** der umzusetzenden Maßnahmen durchzuführen (Soll-Ist-Vergleiche, Analysen, Berichte) und den Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen. Im Zuge der Erfolgskontrolle erfolgt auch eine Überprüfung der Planungsprämissen (Strategie). Sollten sich Planungsprämissen zwischenzeitlich geändert haben, ist dies im Strategiepapier zu dokumentieren.

Im Bereich der Shared Services werden sog. **Service-Level-Agreements (SLAs) abgeschlossen**. Diese dienen zur Festlegung der Leistungsqualitäten sowie der Verrechnungspreise und -modalitäten zwischen Auftragnehmern und Kostenträgern. Der Abschluss von SLAs erfolgt dabei so rechtzeitig, dass die Kostenträger- und Auftragnehmerorganisationen die vereinbarten Inhalte in ihre Finanzplanungen aufnehmen können.

4. Vierteljährlicher Geschäftsbericht

Jene Bereiche, für welche Planungseckwerte bestehen (siehe Abb.: 6), haben bezugnehmend auf die vereinbarten Finanzziele vierteljährlich an die Finanzdirektion zu festgelegten Zeitpunkten zu berichten.

Diese Management-Reports werden anschließend durch die Finanzdirektion für die Berichterstattung an den Gemeinderat zu einem Bericht „**Geschäftsbericht Haus Graz**“ zusammengefasst.

Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten sind ggf. ad-hoc Risikoberichte durch die Gesellschaften zu liefern. Auslöser einer ad-hoc Risikoberichterstattung sind drohende, erhebliche negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung. Für die Einrichtung eines entsprechenden Risikofrühwarnsystems ist die Geschäftsführung verantwortlich.

5. Steuerungskalender Haus Graz

Die wirksame Steuerung des Haus Graz erfordert die genaue Einhaltung **einiger weniger Termine**, die zwischen der Stadtverwaltung und den Beteiligungen koordiniert werden müssen.

Anhang

Glossar

Balanced Scorecard (BSC)	Steuerungsinstrument für Organisationen zur Entwicklung und Dokumentation von Unternehmenszielen in grundsätzlich 4 unterschiedlichen Perspektiven (BürgerInnen/KundInnen, Finanzen/ Wirtschaftlichkeit, Organisation/Prozesse, Lernen/Innovation/Entwicklung). Entwickelt von Kaplan und Norton 1992 in den USA.
Betriebsführungsverträge	rechtlich bindender Vertrag zur entgeltlichen Übernahme von Leistungen für die Stadt Graz mit teilweiser Vermögensübertragung
Cash-Pooling	ein System verbundener Bank- und Verrechnungskonten, mit Hilfe dessen die einzelnen Einheiten eines Konzerns (bzw. des Hauses Graz) ihre kurzfristigen Liquiditätsbedürfnisse und -überschüsse bündeln und so in Summe den Kapitalbedarf minimieren und die Kapitalkosten (Soll-Haben-Spread) optimieren.
CEO	Chief Executive Officer = Vorstandsvorsitzender
Daseinsvorsorge	Staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendigen Güter und Leistungen - die sogenannte Grundversorgung. Dazu zählt als Teil der Leistungsverwaltung die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit, also Verkehrs- und Beförderungswesen, Gas-, Wasser-, und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder usw. (Infrastruktur).
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization = Ertrag vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Haus Graz	Gesamtheit der städtischen Einrichtungen (Politik, Abteilungen, Eigenbetriebe, Mehrheits- und Minderheits-Beteiligungen)
Holding Graz GmbH	ehemals Graz AG - Stadtwerke für kommunale Dienstleistungen
ITG	Informationstechnik Graz GmbH
Investitions-Cash-Flow	Auszahlungen zu Investitionszwecken im Unternehmen
Kontrahierungsgebot	Abnahmeverpflichtung beim internen Auftragnehmer, nur wenn dieser günstiger oder gleich einem externen Auftragnehmer ist

Kontrahierungszwang	unbedingte Abnahmeverpflichtung durch den Kostenträger (Kunden) beim internen Auftragnehmer (Lieferanten)
Kontrakte	rechtlich unverbindliche Vereinbarungen zwischen Abteilungen der Stadtverwaltung und den zuständigen Stadtsenatsreferenten/innen über Wirkungs-, Qualitäts-, Finanz-, Personal- und Leistungsziele
Leistungsvereinbarungen	Vereinbarungen zwischen Beteiligungsgesellschaft und Gemeinderat über Wirkungs-, Qualitäts-, Finanz-, Personal- und Leistungsziele
Organisationseinheit	Abteilung, Eigenbetrieb, Beteiligungsgesellschaft (gekennzeichnet durch das Vorhandensein einer Abteilungsleitung bzw. Geschäftsführung)
Service Level Agreements (SLA)	Vereinbarungen zwischen Kostenträger und Auftragnehmer über Art, Qualität und Preis einer Leistung oder eines Produktes
Shared Services	Organisationseinheiten, welche Leistungen oder Produkte innerhalb des Hauses Graz für andere Organisationseinheiten erbringen
Vollzeitäquivalente	drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit- Arbeitskraft (Vollzeit → 100 % Beschäftigungsgrad) innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr)
Wirkungsziele	Unternehmensziele, welche eine bestimmte Wirkung / Effekt bei einer bestimmten Zielgruppe hervorrufen sollen (sog. Outcome-Ziele im Vergleich zu Output- und Input-Zielen)

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0001_1

Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsystem für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung

Die Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsystem für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2018 wie folgt geändert:

Auf Grund des § 45 (2) Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

Punkt IV. a. Absatz 2 der Richtlinie lautet:

Zur Berechnung der Elternbeiträge wird ab Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennettoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).

- a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;

g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.

2. Wochengeld;

3. Kinderbetreuungsgeld;

4. Arbeitslosengeld;

5. Notstandshilfe;

6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;

7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;

8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;

9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;

2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0001_2

Richtlinie Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Änderung

Die Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2018 wie folgt geändert:

Auf Grund des § 45 (2) Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

In der Richtlinie wird folgender Punkt 7) eingefügt:

Zur Berechnung der Elternbeiträge wird ab Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennettoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).

- a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.

2. Wochengeld;
3. Kinderbetreuungsgeld;
4. Arbeitslosengeld;
5. Notstandshilfe;
6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A1-75223/2017/0005

Objektivierungsrichtlinien 2022

Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. März 2022 betreffend die Objektivierung von Stellenbesetzungen

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeines	53
§ 1 Ziel und Gleichbehandlung	53
2. Abschnitt - Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen a und b	53
§ 2 Ausschreibung.....	53
§ 3 Bewerbung.....	53
§ 4 Vorprüfungsverfahren	54
§ 5 Auswahlkommission	54
§ 6 Hearing.....	55
§ 7 Besetzungsvorschlag.....	55
§ 8 Sonderbestimmungen für besondere Leitungsfunktionen	55
3. Abschnitt - Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen c und d.....	58
§ 9 Ausschreibung.....	58
§ 10 Bewerbung.....	58
§ 11 Vorprüfungsverfahren	58
§ 12 Bewerbungsgespräch.....	58
§ 13 Besetzungsvorschlag.....	59
4. Abschnitt – Ausnahme- und Schlussbestimmungen	59
§ 14 Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien	59
§ 15 In- und Außerkrafttreten	60

1. ABSCHNITT – ALLGEMEINES

§ 1 Ziel und Gleichbehandlung

(1) Entsprechend dem Leitbild der Grazer Stadtverwaltung ist es Ziel dieser Richtlinien, die Aufnahme von Personen in ein städtisches Dienstverhältnis sowie magistratsinterne Stellenbesetzungen nach einheitlichen und objektiven Kriterien zu gestalten. Das Verfahren zur Besetzung von Stellen ist vom Grundsatz der Trennung von Politik und Verwaltung getragen und ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

(2) Die Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - L-GBG, LGBl. Nr. 66/2004 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2017, sind zu beachten.

2. ABSCHNITT - BESETZUNG VON DIENSTPOSTEN DER ENTLOHNUNGSGRUPPEN A UND B

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen a und b ist öffentlich oder magistratsintern auszuschreiben; Aufnahmen in anderen Entlohnungsgruppen können ausgeschrieben werden. Eine öffentliche Stellenausschreibung ist auf die Website der Stadt Graz zu stellen. Darüber hinaus kann eine Ausschreibung in geeigneten Tageszeitungen oder sonstigen (sozialen) Medien erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Dienstpostens (Funktionsbezeichnung)
- Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungen
- Allgemeine Erfordernisse nach den dienstrechtlichen Vorschriften
- Besondere fachliche und persönliche Voraussetzungen, wobei zwingend erforderliche und zusätzlich erwünschte getrennt anzuführen sind

Das Anforderungsprofil ist unter Einbindung der betroffenen Abteilungsleitung auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung zu verfassen.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz steht allen Personen nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2021, offen.

(2) Die Bewerbungsfrist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Die Bewerber:innen haben nachzuweisen, dass sie die in der Ausschreibung geforderten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Bewerbungsunterlagen und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln.

(4) Die Bewerber:innen haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit dem ausgeschriebenen Dienstposten. Ihnen kommt im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren keine Parteistellung zu. Auch haben sie keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Auswahlverfahrens entstanden sind.

§ 4 Vorprüfungsverfahren

(1) Die vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften entsprechend der Stellenausschreibung vom Personalamt zu beurteilen.

(2) Nach Maßgabe des konkreten Anforderungsprofils können

- Eignungstests durchgeführt werden,
- ein Personalberatungsunternehmen und/oder externe fachkundige Personen zur Beratung beigezogen werden.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für das Hearing ist eine Auswahlkommission zu bilden.

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Leiter:in der Magistratsabteilung, in der der Dienstposten zur Besetzung gelangt (betroffene Abteilungsleitung)
- Leiter:in einer anderen Magistratsabteilung oder eines städtischen Eigenbetriebes (betrante Abteilungsleitung) – die Auswahl obliegt dem Personalamt
- Leiter:in des Personalamtes
- Vorsitzende:r des Zentralausschusses der Bediensteten der Stadt Graz

(2) Die:Der betroffene Abteilungsleiter:in kann in die Auswahlkommission eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten ihrer:seiner Abteilung entsenden, wobei diese:r Bedienstete gegenüber der aufzunehmenden Person die Funktion einer Führungskraft ausüben muss. Die:Der Leiter:in des Personalamtes kann von einer:einem ihrer:seiner Mitarbeiter:innen vertreten werden. Die:Der Vorsitzende des Zentralausschusses kann sich durch eine:einen ihrer:seiner Stellvertreter:innen oder ein Mitglied des zuständigen Dienststellenausschusses vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz in der Auswahlkommission führt die betraute Abteilungsleitung. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

(4) Die:Der Magistratsdirektor:in hat das Recht, an allen Auswahlkommissionen mit Stimmrecht teilzunehmen und führt in diesem Fall den Vorsitz. Hinsichtlich ihrer:seiner Vertretung gilt § 70 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 6 Hearing

(1) Die nach dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens geeigneten Bewerber:innen sind zu einem Hearing vor der Auswahlkommission einzuladen.

(2) Das von der Auswahlkommission durchzuführende Hearing ist nicht öffentlich. Diesem kann bei Bedarf - jeweils ohne Stimmrecht - beigezogen werden:

- Eine für den betroffenen Arbeitsbereich zuständige Führungskraft
- (Externe) fachkundige Personen
- Ein Personalberatungsunternehmen

Als Zuhörende teilnahmeberechtigt sind:

- Die:Der Personalreferent:in oder eine von ihr:ihm bestimmte Vertretung
- Die:Der Stadtsenatsreferent:in, in deren:dessen Geschäftsbereich der Dienstposten zur Besetzung gelangt
- Jeweils ein Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien
- Die:Der nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte

§ 7 Besetzungsvorschlag

(1) Die Auswahlkommission hat sich nach Maßgabe des Anforderungsprofils einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit der Bewerber:innen, deren Fähigkeiten und besonderen Kenntnisse, ihrer Ausbildung und der beruflichen Erfahrungen zu verschaffen.

(2) Die:Der nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, an den Beratungen der Auswahlkommission teilzunehmen.

(3) Auf der Grundlage des Hearings erstellt die Auswahlkommission einen Besetzungsvorschlag an die:den Personalreferent:in. Dieser Vorschlag beinhaltet die verbale Beschreibung der für die Aufnahme geeigneten Bewerber:innen. Die Auswahlkommission nimmt keine Reihung vor. Die:Der Personalreferent:in hat die Personalauswahl auf der Grundlage des Besetzungsvorschlages zu treffen.

(4) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind alle Bewerber:innen, die nicht berücksichtigt werden konnten, schriftlich zu verständigen.

§ 8 Sonderbestimmungen für besondere Leitungsfunktionen

(1) Die in den folgenden Absätzen geregelten Sonderbestimmungen gelten für Verfahren zur Bestellung nachstehender Funktionen:

- Magistratsdirektor:in
- Leiter:innen der Magistratsabteilungen und städtischer Eigenbetriebe
- Finanzdirektor:in/Stadtbaudirektor:in
- Stadtrechnungshofdirektor:in

Sofern die Sonderbestimmungen nicht anderes festlegen, sind die §§ 1 bis 7 auf diese Verfahren anzuwenden.

(2) Das Anforderungsprofil ist auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung zu verfassen.

In Verfahren zur Besetzung der Funktionen

- Magistratsdirektor:in
- Finanzdirektor:in/Stadtbaudirektor:in

ist das Anforderungsprofil im Einvernehmen mit der:dem Bürgermeister:in zu erstellen und dem Stadtsenat zur Genehmigung vorzulegen;

in Verfahren zur Besetzung der Funktion

- Stadtrechnungshofdirektor:in

ist die Zustimmung des Kontrollausschusses erforderlich.

(3) Die Stellenbesetzung ist öffentlich auszuschreiben. Den Auswahlverfahren sind Personalberatungsunternehmen – in wechselnder Abfolge – zwingend beizuziehen.

Das Vorprüfungsverfahren und die Auswahl des Personalberatungsunternehmens sind

- im Falle der Bestellung der Funktionen Magistratsdirektor:in, Finanzdirektor:in sowie Stadtbaudirektor:in im Einvernehmen mit der:dem Bürgermeister:in,
- im Falle der Bestellung der Funktion Stadtrechnungshofdirektor:in im Einvernehmen mit der:dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses

abzuwickeln.

(4) In Verfahren zur Besetzung der Leitung einer Magistratsabteilung oder eines städtischen Eigenbetriebes besteht die Auswahlkommission aus folgenden Mitgliedern:

- Magistratsdirektor:in
- Leiter:in einer Magistratsabteilung oder eines städtischen Eigenbetriebes (betrante Abteilungsleitung)
- Leiter:in des Personalamtes
- Vorsitzende:r des Zentralkomitees der Bediensteten der Stadt Graz

In einer Auswahlkommission zur Bestellung der Leitung einer Magistratsabteilung, die der Finanz- oder der Stadtbaudirektion unterstellt ist, tritt an die Stelle der betrauten Abteilungsleitung die zuständige Geschäftsbereichsleitung (Finanzdirektor:in/ Stadtbaudirektor:in). Ist die Leitung des Personalamtes zu besetzen, tritt an die Stelle der Leitung des Personalamtes eine zweite betraute Abteilungsleitung.

(5) In Verfahren zur Bestellung der Funktion Magistratsdirektor:in besteht die Auswahlkommission aus den Mitgliedern des Stadtsenates; in Verfahren zur Bestellung der Funktionen Finanzdirektor:in sowie Stadtbaudirektor:in aus den Mitgliedern des Stadtsenates und der:dem Magistratsdirektor:in; in Verfahren zur Bestellung der Funktion Stadtrechnungshofdirektor:in aus den Mitgliedern des Kontrollausschusses.

Die Moderation des Hearings/Assessmentcenters obliegt in diesen Fällen dem zwingend beizuziehenden Personalberatungsunternehmen. Als Zuhörende teilnahmeberechtigt sind:

- Jeweils ein Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien
- Die:Der Personalreferent:in oder eine von ihr:ihm bestimmte Vertretung sowie die:der Magistratsdirektor:in (im Falle der Bestellung der Funktion Stadtrechnungshofdirektor:in)
- Die:Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Bediensteten der Stadt Graz
- Die:Der nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte

Die:Der nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestellte Gleichbehandlungs-beauftragte ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtsenates bzw. des Kontrollausschusses teilzunehmen.

(6) Auf der Grundlage des Hearings hat die:der Bürgermeister:in dem Gemeinderat ein Geschäftsstück zur Bestellung der Funktion Magistratsdirektor:in vorzulegen; die Bestellung der Leiter:innen der Magistratsabteilungen und städtischen Eigenbetriebe, der Funktionen Finanzdirektor:in sowie Stadtbaudirektor:in erfolgt im Wege des zur Vorberatung in Personalangelegenheiten eingerichteten Gemeinderatsausschusses; die Bestellung der Funktion Stadtrechnungshofdirektor:in über Antrag des Kontrollausschusses.

(7) Die Bestellung ist für die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Darauf ist in der Stellenausschreibung hinzuweisen. Eine befristet erfolgte Bestellung kann einmal für weitere fünf Jahre verlängert werden; danach hat eine allfällige Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit zu erfolgen.

(8) Vor Verlängerung einer befristeten Stellenbesetzung hat eine Weiterbestellungs-kommission ein Weiterbestellungsgutachten zu erstellen – frühestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung.

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Magistratsdirektor:in
- Leiter:in des Personalamtes
- Vorsitzende:r des Zentralausschusses der Bediensteten der Stadt Graz

Für die Vertretung einzelner Mitglieder gilt § 5 Abs. 2 und 4.

Die Weiterbestellungskommission hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung sowohl in fachlicher als auch in innerdienstlicher Hinsicht zu beurteilen. Sie hat dabei besondere mit der Funktion verbundene Umstände zu berücksichtigen; sie kann Unterlagen und Auskünfte einholen. Das Gutachten hat die begründete Empfehlung zu beinhalten, ob die:der Stelleninhaber:in neuerlich mit der Funktion betraut werden soll. In Funktionen nach Abs. 5 tritt an die Stelle des Weiterbestellungsgutachtens die Stellungnahme des Stadtsenates (ggf. einschließlich Magistratsdirektor:in) bzw. des Kontrollausschusses.

(9) Von Bewerbungen und Auswahlverfahren für die besonderen Leitungsfunktionen gemäß § 8 Abs. 1 ist ausgeschlossen bzw. auszuschließen, wer in den letzten 12 Monaten Mitglied des Gemeinderates oder Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz war („Cooling-off-Periode“).

3. ABSCHNITT - BESETZUNG VON DIENSTPOSTEN DER ENTLOHNUNGSGRUPPEN C UND D

§ 9 Ausschreibung

(1) Die magistratsinterne Besetzung von Dienstpostens der Entlohnungsgruppen c und d erfolgt nach einem zumindest einjährigen, positiv verlaufenen Arbeitsversuch; die Leitung der Fachabteilung hat die persönliche und fachliche Eignung der:des Bediensteten zu beurteilen.

(2) An Stelle eines Arbeitsversuches gemäß Abs. 1 kann eine magistratsinterne Stellenausschreibung treten.

(3) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens (Funktionsbezeichnung)
- Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungen
- Besondere fachliche und persönliche Voraussetzungen, wobei zwingend erforderliche und zusätzlich erwünschte getrennt anzuführen sind

Das Anforderungsprofil ist unter Einbindung der betroffenen Abteilungsleitung auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung zu verfassen.

§ 10 Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Die Bewerber:innen haben nachzuweisen, dass sie die in der Ausschreibung geforderten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Bewerber:innen haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit dem ausgeschriebenen Dienstposten. Ihnen kommt im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren keine Parteistellung zu.

§ 11 Vorprüfungsverfahren

Die vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften entsprechend der Stellenausschreibung vom Personalamt zu beurteilen.

§ 12 Bewerbungsgespräch

(1) Bedienstete des Personalamtes/Personalentwicklung haben – unter Einbindung der betroffenen Abteilungsleitung bzw. deren Vertretung – mit den Bewerber:innen Bewerbungsgespräche zu führen. Ist dies zur Beurteilung der Eignung erforderlich, können Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Die Bewerbungsgespräche sind nicht öffentlich. Diesen kann bei Bedarf eine für den betroffenen Arbeitsbereich zuständige Führungskraft mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 13 Besetzungsvorschlag

(1) Das Personalamt hat der:dem Personalreferent:in einen begründeten Bericht über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche zu übermitteln. Der Bericht beinhaltet die verbale Beschreibung der für die Besetzung des Dienstpostens geeigneten Bewerber:innen, ohne Vornahme einer Reihung. Der Bericht ist der:dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und der:dem Gleichbehandlungsbeauftragten zur Information zu übermitteln. Die:Der Personalreferent:in hat die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens auf der Grundlage des Berichtes vorzunehmen.

(2) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind alle Bewerber:innen, die nicht berücksichtigt werden konnten, schriftlich zu verständigen.

4. ABSCHNITT – AUSNAHME- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien

(1) Die Besetzung von Dienstposten

- im Amt der:des Bürgermeister:in
- in den Sekretariaten der Stadtsenatsreferent:innen
- in den Sekretariaten der Klubs der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien sowie
- in der Personalvertretung

ist vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen, da für diese Dienstposten ein besonderes Vertrauensverhältnis kennzeichnend ist.

(2) Weiters vom Anwendungsbereich ausgenommen ist die Aufnahme von

- Urlaubsvertretungen (Ferialaushilfen)
- Saisonarbeitskräften,
- Personen, deren Beschäftigungsausmaß zehn Wochenstunden nicht übersteigt
- Bediensteten auf geschützten Arbeitsplätzen
- Personen zur Deckung eines vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen eines befristeten Dienstverhältnisses, insbesondere
 - als (Teil-)Karenzersatz oder
 - zur Abwicklung von Projekten;die Verlängerung derartiger Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen bzw. lediglich nach einem nach diesen Richtlinien positiv absolvierten Auswahlverfahren zulässig.

(3) Zur Übernahme von Lehrlingen in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung ist ein Verfahren nach diesen Richtlinien nicht erforderlich.

(4) Dienstposten der Entlohnungsgruppen c und d im Branddienst der Feuerwehr sind unter Anwendung feuerwehrspezifischer Auswahlkriterien zu besetzen. In sämtlichen Auswahlverfahren ist der für den Branddienst zuständige Dienststellenausschuss stimmberechtigt und die:der nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte als Zuhörer:in

teilnahmeberechtigt. Besetzungsvorschläge sind von der Branddirektion ausführlich begründet dem Personalamt zu übermitteln.

(5) Aus personalwirtschaftlichen Gründen kann die magistratsinterne Besetzung von Dienstposten ohne Durchführung eines Verfahrens nach diesen Richtlinien erfolgen. Personalwirtschaftliche Gründe sind insbesondere:

- aus gesundheitlichen oder disziplinären Gründen gebotene Arbeitsplatzwechsel, wobei der Wechsel nicht auf einen höherwertigen Dienstposten erfolgen darf;
- die Verfügbarkeit von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen, deren Verwendung mit der Bewertung des zu besetzenden Dienstpostens übereinstimmt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Besetzungen von besonderen Leitungsfunktionen nach § 8 dieser Richtlinien.

(6) Sollte eine für die Besetzung eines Dienstpostens geeignete Person aus einem bereits früher für einen vergleichbaren Dienstposten stattgefundenen Verfahren zur Verfügung stehen, so kann eine neuerliche Ausschreibung unterbleiben, sofern der Abschluss des früheren Verfahrens nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(7) Besteht im Bereich der Entlohnungsgruppen a und b ein akuter Beschäftigungsbedarf, kann die Aufnahme in ein befristetes städtisches Dienstverhältnis vorerst ohne öffentliche Stellenausschreibung erfolgen. Die Übernahme in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ist ausschließlich nach positivem Abschluss eines Auswahlverfahrens gemäß dem 2. Abschnitt dieser Richtlinien zulässig.

(8) Bedienstete, die gemäß Abs. 2 zur Deckung eines vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz aufgenommen wurden, sind zur Teilnahme an magistratsinternen Auswahlverfahren nicht berechtigt. Personen, die in einem zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist zumindest dreijährigen ununterbrochenen Dienstverhältnis zu einer städtischen Tochtergesellschaft (Beteiligung der Stadt Graz im Ausmaß von zumindest 50 %) stehen, können sich im Rahmen magistratsinterner Stellenausschreibungen um eine Stelle in der Stadtverwaltung bewerben.

(9) Ist ein Dienstposten in einem Mangelberuf zu besetzen, kann die Aufnahme in ein städtisches Dienstverhältnis ohne Durchführung eines Auswahlverfahrens erfolgen. Dafür maßgebend ist die jeweils aktuelle Fachkräfteverordnung des zuständigen Bundesministeriums (Mangelberufsliste).

§ 15 In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag, das ist der 25.3.2022, in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2017 betreffend die Objektivierung von Stellenbesetzungen, kundgemacht im Amtsblatt Landeshauptstadt Graz Nr. 2/2018, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A5-044818/2020/0013

Richtlinie Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen, Berichtigung

Die Richtlinie des Gemeinderates über die Einführung eines Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen wurde zuletzt im Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 02. März 2022 verlautbart.

Dazu wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 folgende Berichtigung verlautbart:

Unter Punkt 1, dritter Aufzählungspunkt, der Richtlinie ist die Wortfolge „mehr als dreimonatigen“ durch das Wort „dauernden“ zu ersetzen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-030180/2006/0016

Richtlinie für Geschäftsführer:innen-Dienstverträge im Haus Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 09.06.2011 für Geschäftsführer:innen-Dienstverträge im Haus Graz

Aufgrund des § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2010 wurde beschlossen:

1. Für Vertragsformulierungen ist die Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden (LGBl. Nr. 120/2008 und LGBl. Nr. 18/2009 in der jeweils geltenden Fassung). Weiters gelten die Gehaltsobergrenzen analog zur im Land Steiermark getroffenen Bezüge-Regelung (LGBl. Nr. 72/1997 in der jeweils geltenden Fassung).
2. Dauer: Grundsätzlich sollen 5-Jahresverträge ohne Indexierungen vereinbart werden (Ausnahmen insbesondere bei absehbar kürzerer Notwendigkeit). Bei erfolgreicher Tätigkeit und Verlängerung sollte im Verlängerungszeitpunkt eine einmalige Indexanpassung vereinbart werden.
3. Jahresgesamtbezug (exkl. Erfolgsprämie): Richtschnur für eine durchschnittliche Gesellschaft ist (in der ersten Funktionsperiode 14 Gehälter a´ 5.000,00 Euro (Zu- und Abschläge in Abhängigkeit von Größe, Komplexität, Marktumfeld und wirtschaftlicher Lage der Gesellschaft, sind zu berücksichtigen). Im Falle der Verlängerung einer erfolgreichen Funktionsperiode kann neben der Indexanpassung auch eine individuelle Erhöhung zur Abgeltung der gesteigerten Leistungsfähigkeit erfolgen. Weiters sind die Empfehlungen für die Objektivierung von Bezügen von Führungskräften in städtischen Unternehmen (Gemeinderatsbericht vom 19.06.2009, StRH – 13072/2009) einzuhalten.
4. Erfolgsprämie:
 - Grundsätzlich ist bei Geschäftsführer:innen/Vorständ:innen ein leistungsabhängiges Entgelt bis 40 % des Jahresgesamtbezuges exkl. Erfolgsprämie vorgesehen.
 - In den GFInnen-Verträgen sollen dafür objektive Kriterien definiert werden, welche jährlich im Voraus von den Aufsichtsräten und Eigentümervertretern konkretisiert werden sollten.
 - Diese Kriterien sollten jedenfalls enthalten:
 - a. Einhaltung der im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Stadt Graz festgelegten Berichtstermine

- b. Genauigkeit in Budgetvollzug (aussagekräftiger Soll-Ist-Vergleich inkl. Erläuterungen) und Reporting
- c. Gesellschaftsspezifische Leistungsparameter (wie z.B. Sponsoringeinnahmen, Besucherzahlen, Nächtigungen, Umsatz, EBITDA, Einhaltung von Investitionszielen, nachhaltige Unternehmensstrategien sowie die mit Gemeinderatsbeschluss verankerten „Haus Graz“ Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Gleichstellungsorientierung, Energieeffizienz, ökologisches Handeln, Bürger:innenorientierung und Transparenz etc.)
- d. Entlastung des/der Geschäftsführers/in durch die Generalversammlung für das betreffende Geschäftsjahr.

Die Kriterien a, b und d sind notwendige Voraussetzungen zur Gewährung einer Erfolgsprämie und deren Erfüllung ist vom Beteiligungscontrolling der Stadt Graz zu überprüfen. Die Leistungsparameter gem. c sollen zumindest 3 messbare unterschiedliche Jahreszielmessungen umfassen und sind nach Vorschlag des Beteiligungscontrollings vom Aufsichtsrat (wenn nicht vorhanden, von der Generalversammlung) vor Jahresbeginn zu vereinbaren und in der Regel bis März des Folgejahres zu beurteilen. Diese Leistungsparameter sollen nach Möglichkeit auch mittelfristige Komponenten enthalten; die mittelfristige Auswirkung von Maßnahmen und Verhaltensweisen, die die Geschäftsführung im zu beurteilenden Wirtschaftsjahr gesetzt hat, kann z.B. durch Punktebeurteilungen für im Vorhinein vereinbarte Fragestellungen objektiviert abgeschätzt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-030180/2006/0019

Richtlinie für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 29.06.2017 für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz

Aufgrund des § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

1. Die Aufsichtsräte fungieren als **Kontrollorgane** im Gesamtinteresse der betreffenden Gesellschaft sowie der Stadt Graz und unter Beachtung der Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 24.06.2010, GZen MD-023025/2009/0013 und A8-022283/2010/0001).
2. Soweit möglich und von der Qualifikation her verfügbar sollte in den Aufsichtsräten eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen.
3. **An alle Aufsichtsräte** – außer an aktive Mitglieder des Stadtsenates – soll die jeweilige Gesellschaft eine Aufsichtsratsvergütung bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:
 - **Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
 - **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt) (d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt).
 - sowie **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua. auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
 - Der/die Vorsitzende der „Holding Graz“ erhält **EUR 1.200,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 600,00 pro Monat** (jeweils 12 Mal p.a.). Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn erhält jeweils die Hälfte. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 Mal p.a.)

4. Jedem Aufsichtsratsmitglied gebührt der Ersatz von sitzungsbezogenen **Barauslagen** in der Höhe von max. EUR 100,00 pro Sitzung.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8 018278/2009/0022

Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende

Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende.

Auf Grund des § 45 (2) Z 25, § 45 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

1. Höhe des Schecks:

Die Grazer Studierenden erhalten je Semester 1 Mobilitätsscheck in Höhe von € 30,00 für die 4-Monatskarte der Graz Linien.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Mobilitätsscheck wird an alle Studierenden im Sinne des Studienbeihilfengesetzes ausgegeben, die:

- ihren Hauptwohnsitz in Graz haben (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode),
- das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine Inskriptionsbestätigung (für Erstsemestrige) bzw. einen jährlichen Studiennachweis über 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS Punkte für alle anderen Antragsteller erbringen können.

3. Verfahren

- Der Antrag kann immer nur für 1 Semester gestellt werden
- Das Antragsverfahren wird als E-Governmentverfahren eingerichtet.
- Die Studierenden erhalten den Mobilitätsscheck in Form einer E-Mail mit einer Kennung (Bestätigung + Nummer).
- Der Mobilitätsscheck kann nur unter Vorweis des Studiennachweises eingelöst werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende vom 18.07.2019 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2019, GZ.: A8-021777/2006/0384 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A15-064465/2022/0001_1

Richtlinie zur Geschäftsbelebung von freien Flächen

Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 zur Geschäftsbelebung von freien Flächen, die mindestens sechs Monate ungenutzt waren.

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Präambel

In der innerstädtischen Haupteinkaufslage der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen in besten Lagen und Anbindungen frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt. Freie Flächen sind Potential und Chance für neue Nutzungsideen.

Ziel

Ziel dieser Förderung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der innerstädtischen Haupteinkaufslage zu reduzieren. Den Unternehmen, die dazu beitragen können die Erdgeschoßzonen zu attraktiveren, soll ein Anreiz geboten werden, mindestens ein halbes Jahr freistehende Lokale in diesem Bereich zu beziehen.

Die Förderung wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition, die in den zu beziehenden Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer möglichst an Endkonsumentinnen bzw. -konsumenten gerichteten unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte vorzugsweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund:innenfrequenz verbunden sein. Durch diese Förderung sollen freistehende Geschäftslokale besser reaktiviert und als Raum für Neues genutzt werden können. Idealerweise sollten sich Unternehmen ansiedeln, die durch Erscheinungsbild und Kund:innenfrequenz effektiv dazu beitragen, die Haupteinkaufslage zu beleben.

Die Unterstützung

Es besteht die Möglichkeit für interessierte Unternehmen eine Unterstützung für die Umsetzung ihres innovativen, nachhaltigen und kreativen Geschäftsmodells in einer freistehenden Geschäftsfläche in der Haupteinkaufslage - insbesondere in den Haupteinkaufsstraßen: Herrngasse, Sackstraße, Sporgasse, Franziskanergasse, Schmiedgasse, Färbergasse, Murgasse, Kleine Neutorgasse, Kaiserfeldgasse, Giradigasse, Klosterwiesgasse, Am Eisernen Tor, Tummelplatz, Bürgergasse, Burggasse, Jakoministraße, Reitschulgasse, Paulustorgasse, Luthergasse,

Prokopigasse, Annenstraße, Glockenspielpatz, Landhausgasse, Hofgasse, Bindergasse - zu bekommen.

Was wird unterstützt?

Unterstützt werden Projekte in Geschäftsflächen, die mindestens sechs Monate frei waren. Die Unterstützung bezieht sich auf ein gesamtes Projekt, welches im Rahmen des Antrags detailliert dargestellt werden muss. Die Projektlaufzeit muss mindestens 12 Monate betragen mit Perspektive auf Fortsetzung nach Ablauf der Unterstützung.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten.

Die Unterstützung beträgt 75 % der anerkannten Projektsomme. Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 15.000,-.

Wer wird unterstützt?

Diese Ausschreibung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, die innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle in freistehenden Handelsflächen umsetzen wollen und können.

An der Ausschreibung können Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition teilnehmen.



Firmensitz des beantragenden Unternehmens muss die Landeshauptstadt Graz sein. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an alle Branchen. Unterstützt werden Unternehmerinnen und Unternehmer, welche die entsprechenden Flächen zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen. Eine Mietvereinbarung und eine Bestätigung des sechs monatigen Leerstands müssen vorliegen. Die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers gegeben sein. Unterstützungen von Unternehmungen in der Rechtsform eines Vereins können nicht unterstützt werden.

Welche Kosten werden gefördert?

- Investitionen in Geschäftsausstattung: sofern sie in der Buchhaltung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers aktiviert werden
- Investitionen in Räumlichkeit: bauliche Maßnahmen und Anlagen, die funktionell mit den Räumlichkeiten verbunden sind (z.B. Heizung, Fußboden...)

Dieser Förderung liegt die Förderungsrichtlinie sowie ein [Förderantrag](#) zu Grunde.

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (4) Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers über den sechsmonatigen Leerstand.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch die A 15 und Citymanagement

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- **Innovation**
- **Nachhaltigkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Stärkung des Straßenzugs**
- **Stärkung des Branchenmixes**

Einreichfrist

Anträge können jeweils bis 30.11. des Jahres eingereicht werden.

Die Gültigkeitsdauer dieses Programms beginnt mit März 2022 und richtet sich in seiner Dauer der jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

De-minimis-Verordnung

Die gegenständliche Förderung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: DeminimisVO).

Sparsamkeit - Wirtschaftlichkeit - Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung / der Gesamtprojektkosten.

Auflagen und Bedingungen

Der Fördernehmer bzw. die Fördernehmerin hat nach Abschluss des Projekts der Abteilung einen Kurzbericht über das Projekt zu legen und die geförderten Kosten gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz nachzuweisen.

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Allgemeine Informationen

DSGVO

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A15-064465/2022/0001_2

Richtlinie zur temporären Pop-Up-Nutzung von freistehenden Geschäftsflächen

Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 zur temporären Pop-Up-Nutzung von freistehenden Geschäftsflächen.

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Präambel

In der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen als Potential für wirtschaftliche Nutzung frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt.

Ziel

Freie Flächen sehen wir als Potential und als Chance für neue Nutzungsideen. Ziel dieser Richtlinie ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt mittels Pop-up Nutzungen zu reduzieren.

Ein Pop-up-Store ist ein Einzelhandelsgeschäft, welches für einen bestimmten Zeitraum die Geschäftsfläche nutzt. Oft werden für einen Pop-up-Store die Übergangszeiten von ohnehin freistehenden Geschäftsräumen genutzt. In den meist günstigen Verkaufsflächen werden beispielsweise Geschäftskonzepte auf ihre Tragfähigkeit am Markt getestet. Die wesentlichen Vorteile eines Pop-up-Stores, im Vergleich zu einem regulären Geschäft, liegen auf der Hand: man kann das Konzept des Unternehmens unter realen Bedingungen testen, ohne ein zu großes Risiko dabei zu tragen. Schließlich unterschreibt man keinen mehrjährigen Vertrag, wie sonst bei der Anmietung von Gewerbeflächen. Darüber hinaus profitieren Gründerinnen und Gründer jedoch vom Marketingeffekt, der mit dem Pop-up-Store oft einhergeht. Denn ein guter Pop-up-Store lockt Kundinnen und Kunden, insbesondere aus Neugier, an, um eventuell neue Trends zu entdecken. Durch den Eventcharakter eines Pop-up-Stores, können Produkte außerdem meist sehr prominent und kreativ inszeniert werden.

Insgesamt zielt die Förderung darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen / Plätzen / Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale - mit wachsender Anzahl weiterer Langzeitleerständen - entgegenzuwirken und idealerweise einen positiven Trend in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Spezifikation

Eine Pop-up-Nutzung ist eine kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivität, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird.

Die Unterstützung

Durch diese Unterstützung sollen einerseits das Potential von frei verfügbaren Gewerbeflächen im Erdgeschoss genutzt und andererseits das Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen als Prototyp ermöglicht werden.

Wer wird unterstützt?

Unternehmen, Personen und Vereine die innovative Produkte und Dienstleistungen entwickelt haben und ausprobieren wollen.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal € 3.000,-.

Die Pop-up-Nutzung muss sich mindestens über einen Zeitraum von vier Wochen erstrecken.

Welche Kosten werden gefördert?

Förderfähig sind die für den Zeitraum des Betriebs anfallenden Kosten (Nutzungskosten, Betriebskosten, Gestaltung etc.).

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen der Unternehmen und Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die Pop-up-Nutzung beziehen (z.B. Wareneinsatz, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.).

Dieser Förderung liegt die Förderungsrichtlinie sowie ein [Förderantrag](#) zu Grunde.

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch die A 15 und Citymanagement

(3) Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- **Innovation**
- **Nachhaltigkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Regionalität**
- **Stärkung des Straßenzuges**

Einreichfrist

Anträge können jeweils bis **30.11.** des Jahres eingereicht werden. Die Gültigkeitsdauer dieses Programms beginnt mit März 2022 und richtet sich in seiner Dauer der jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel. Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

De-minimis-Verordnung

Die gegenständliche Förderung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: DeminimisVO).

Sparsamkeit - Wirtschaftlichkeit - Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung / der Gesamtprojektkosten.

Auflagen und Bedingungen

Der Fördernehmer bzw. die Fördernehmerin hat nach Abschluss des Projekts der Abteilung einen Kurzbericht über das Projekt zu legen und die geförderten Kosten gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz nachzuweisen. Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Allgemeine Informationen

DSGVO

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A21-062836/2017/0007

Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2017 betreffend die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.03.2022.

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

I. Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für die Anmietung von

1.1. Wohnungen am privaten Wohnungsmarkt im Stadtgebiet von Graz

1.2. Wohnungen eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau, die der Eigenbetrieb Wohnen Graz aus dem Bereich der „ausgewählten freien Wohnungen“ zugewiesen hat.

2. In jedem Fall muss es sich dabei immer um den Hauptwohnsitz handeln.

3. Der Kautionsbeitrag ist eine freiwillige Leistung der Stadt Graz in jenen Fällen, in denen von keiner anderen Stelle eine Unterstützung erfolgt (Subsidiaritätsprinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch.

4. Die Entscheidung über die Gewährung eines Kautionsbeitrages erfolgt grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages.

5. Der/die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein vom Vermieter/von der Vermieterin genanntes Konto einverstanden.

6. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der unterfertigten Kautionsbeitragsvereinbarung und Bekanntgabe der Bankverbindung des Vermieters/der Vermieterin.

7. Für den Fall, dass bereits ein Kautionsbeitrag gewährt wurde, ist die Gewährung eines weiteren Kautionsbeitrages für eine neue Wohnung nur möglich, wenn der vorher geleistete Kautionsbeitrag zur Gänze zurückbezahlt wurde.

8. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.1 ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung frühestens ein Jahr nach Beginn des unterstützten Mietverhältnisses möglich. Ein damit verbundenes konkretes Wohnungsangebot erfolgt erst, wenn die Rückzahlung des Kautionsbeitrages durch den Mieter/die Mieterin nachgewiesen wurde.

9. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.2 ist für einen Wohnungswechsel in eine andere Gemeindewohnung auch der Nachweis der Rückzahlung des Kautionsbeitrages erforderlich.

10. Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter/die Mieterin an die Stadt Graz zurückzuzahlen.

11. Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit der Mietdauer zu betrachten.

II. Voraussetzungen für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages

1. Der/die Ansuchende erfüllt die Voraussetzungen nach Punkt II. der jeweils geltenden Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten mit Ausnahme der Mindestpunktzahl, der Wartezeit sowie der Sonderwartezeit.

2. Der/die Ansuchende ist subsidiär schutzberechtigt in Österreich. In diesem Fall gelten die Punkte I.8. und I.9. sowie Punkt II.1. dieser Richtlinie nicht.

3. Es müssen alle künftig in der Wohnung wohnenden Personen bekanntgegeben werden.

4. Der/die Ansuchende legt ein Mietanbot für die künftige Wohnung bzw. den abgeschlossenen Mietvertrag und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor.

III. Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.

2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.

3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.

5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.

6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IV. Höhe des Kautionsbeitrages

Der Kautionsbeitrag wird mit der Hälfte der laut Mietvertrag vereinbarten Bruttokautions, jedoch höchstens € 1.000,00 festgesetzt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.4.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-1

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung inklusive Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärme-Hausanlagen der Stadt Graz i.d.g.F. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird,
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
 - e) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) Nachfolger:in weitergegeben wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
- g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Mietvertrag-, Pachtvertrag udgl., Meldung in der ggst. Wohnung als Hauptwohnsitz, bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares).
- 4) **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2017/2018)“,

Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe **nicht zum errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden. Daraus errechnet sich das gesamte Nettoeinkommen.

- 5) Auf Verlangen der Förderstelle ist ein erweiterter Einkommensnachweis der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen. Liegt das aktuelle Einkommen unterhalb von 50% des Durchschnittes der letzten drei Kalenderjahre, ist der so ermittelte Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten drei Kalenderjahre für die Errechnung der Förderhöhe heranzuziehen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate ist, auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (4) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die Förderwerber:in verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
 - b) die alte(n) Heizanlage(n) nicht mehr zu betreiben und diese bzw. deren nicht mehr benutzten Bestandteile zu entfernen bzw. so außer Betrieb zu nehmen, dass sie nicht mehr einsatzfähig sind. Bei Kachelöfen hat zumindest eine nachweisliche Abmeldung beim, auf Grund der Kehrgebietsverordnung zuständigen, Rauchfangkehrer zu erfolgen und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung der Heizung inkl. Warmwasserbereitung auf Fernwärme werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus dieser Umstellung der bisherigen Heizung, bezogen auf die gegenständliche Wohnung, ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe § 14 Abs. 3).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.

- b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der maximale Förderbetrag mit 7.000 Euro je Förderfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Nettoeinkommen**, errechnet gem. § 12 Abs. 4, bzw. nach dem Durchschnitt des Nettoeinkommens gemäß § 12 Abs. 5, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des berechneten Nettoeinkommens und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	1.072	1.205	1.338	1.471	1.604	1.737	1.870	2.003
90	1.164	1.297	1.430	1.563	1.696	1.829	1.962	2.095
80	1.256	1.389	1.522	1.655	1.788	1.921	2.054	2.187
70	1.348	1.481	1.614	1.747	1.880	2.013	2.146	2.279
60	1.440	1.573	1.706	1.839	1.972	2.105	2.238	2.371
50	1.532	1.665	1.798	1.931	2.064	2.197	2.330	2.463
40	1.624	1.757	1.890	2.023	2.156	2.289	2.422	2.555
30	1.716	1.849	1.982	2.115	2.248	2.381	2.514	2.647

Stand: Anpassung per 16.11.2017

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung, sowie besondere wärmetechnische Innovationen, angemessen gefördert werden.
- (5) Förderwerber:innen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 Lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-2

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung von Heizanlagen auf **Fernwärme-Hausanlagen** für die Wohnungsbeheizung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innen-gemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung oder vergleichbare), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

9. Fernwärme-Hausanlage

Eine Fernwärme-Hausanlage besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung eines Gebäudes erforderlich sind und die nicht der einer Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen Förderungsrichtlinie** der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung nach sozialen Einkommenskriterien der Stadt Graz i.d.g.F kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und

- d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und/oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen
- e) Hausverwaltungen,
- f) Betreiber:innen der Heizanlage,
- g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen und
- i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Großanlagen

(1) In jenen Fällen, in denen ein **Objekt mit mindestens 5 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Z 8) erstmalig mit mindestens 5 Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².

(2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**. Dies gilt sinngemäß für **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen.

(3) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen kann in einem „einstufigem Verfahren“ (dann gelten sinngemäß die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 4 und 5) oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ erfolgen, wobei dann gilt:

I) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- b) **Aktuelles Anbot** mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung für den ggst. Fördergegenstand
- c) **Wärmelieferungsvertrag** WLV (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gemäß dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- d) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss, Grundbuchsauszug oder Vergleichbares)
- e) Angaben über das **bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage**
- f) **Heizlastnachweis** des Gebäudes

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 8 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung zur Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 10 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

II) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** als Ergänzung zu Stufe 1 einzureichen:

- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- b) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizienzanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
- c) Nachweis des Vorhandenseins von Thermostatventilen bzw. von Einzelraumtemperaturregelungen gemäß § 12 Abs. 2

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine **Fernwärmehausanlage besteht**, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** (Nachverdichtung) weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren anteiligen und nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

§ 12 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden **Unterlagen** entsprechen sinngemäß § 13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4d WLW kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlten Rechnung/en des FW-Lieferanten.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

§ 13 Kleinanlagen

(1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Ziffer 8) erstmalig gemeinsam oder ein Einfamilienhaus an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².

(2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**. Dies gilt sinngemäß für **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen.

(3) Diese Förderabwicklung erfolgt **nach Umsetzung** der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**. Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**

- b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
 - c) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizianzorderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
 - d) **Wärmelieferungsvertrag** WLV mit dem Fernwärmeversorger
 - e) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss oder Vergleichbares)
 - f) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
 - g) **Heizlastnachweis** des Gebäudes
- (4) Die Errichtung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte/n Rechnung/en nicht älter als 12 Monate sein.
- (5) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine Fernwärmehausanlage besteht, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** (Nachverdichtung) weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen und **nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile und für Einzelraumtemperaturregelungen gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß § 13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4 d WLV kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlte/n Rechnung/en des FW-Lieferanten.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-3

Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Wärmeenergieversorgung für den Wohnbereich.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Solaranlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Thermische Solaranlage

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung und/oder Versorgung mit Heizwärme für Wohnräume.

10. Aperturfläche

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes für thermische Solaranlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und

- d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere bei der Dämmung des Speichers und der Warmwasser-führenden Rohre sowie der Umwälzpumpen.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen,
- e) Hausverwaltungen
- f) Betreiber:innen von Wohnheimen,
- g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
- i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und
- j) freiberuflich Tätige.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. **mit Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss oder Vergleichbares)
- 4) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema (allgemein), erwartetem **thermischen Solar-Ertrages** oder Vergleichbares
- 5) **Lageplan** mit Darstellung der Kollektoren aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- 6) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Kollektoren

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost**richtung zu erfolgen.
- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m² betragen.
- (7) Sofern eine **Verpflichtung** zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m² Aperturfläche**, jedoch maximal **3.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus § 13 Abs. 7 dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf **50 Euro pro m² Aperturfläche**.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-4

Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten bei Wohnnutzung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen

der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere **Brandschutzbestimmungen**.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Wohn- und Pflegeheime
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
- g) Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen und
- h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgenden **Unterlagen** einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung, insbesondere die Dämmfläche im geförderten Objekt, und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 12 Monate) gemäß Förderzweck
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug,-Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, Bestätigung der Hausverwaltung oder Vergleichbares)

- (4) Nachweis über das **Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme** zur Herstellung der betroffenen (obersten) Geschosdecke vor dem 18. April 1983 bzw. das Gebäudealter gemäß Förderzweck
- (5) Die im geförderten Objekt **gedämmte Fläche** ist entweder auf der Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 oder in einer entsprechenden gesonderten Bestätigung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.
- (6) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) inkl. **U-Wert Berechnung** für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung
- (7) **Fotos (vorher/nachher)** von der durchgeführten Maßnahme gemäß Förderzweck

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) die nachträgliche Wärmedämmung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate ist, auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (2) der U-Wert nach der Sanierung höchstens $0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ bzw. die durchschnittliche Mindestdämmstoffstärke 25 cm beträgt,
- (3) das Datum der **Baueinreichung** des Gebäudes bzw. der Baumaßnahmen hinsichtlich der Räume direkt unter der obersten Geschosdecke **vor dem 18. April 1983** liegt,
- (4) die unter der obersten Geschosdecke liegenden Räume einer **ständigen Wohnnutzung** bzw. dem ständigen **nicht-betrieblichen Aufenthalt** dienen, wobei Deckenflächen, die zusammenhängend zur Vermeidung von Wärmebrücken mitgedämmt werden (wie das Stiegenhaus, Auskragungen oder Vergleichbares) einbezogen werden können,
- (5) der Deckenaufbau in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) und

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschosdecke werden jene **Aufwendungen** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung u.a. gemäß § 13 Abs. 4 ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche gemäß § 13 Abs. 4 ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) die Förderung beträgt **maximal 10 Euro pro m²** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschosdeckenfläche und
 - b) die **Förderung** beträgt **maximal 50%** der **anrechenbaren Kosten**.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-5

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen an/bei mehrgeschossigen Objekten mit Wohnnutzung für deren Energieversorgung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften

8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von Haushalten eines Objektes, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur gemeinsamen Nutzung und Netzeinspeisung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als Ansprechpartner:in und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (z.B.

Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

10. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage

Eine von einer Förderwerber:in selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene gemeinschaftliche Photovoltaikanlage („gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ im Sinne einschlägiger gesetzlicher Regelungen) am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie, für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, E-Ladestation oder Vergleichbares) und zur Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

11. Eigennutzung

Eine Eigennutzung des am Objekt von der Gemeinschaftsanlage generierten PV-Stromes liegt dann vor, wenn von allen antragsberechtigten Haushalten entsprechende ideelle Anteile am Eigentum an der Anlage bestehen bzw. diese durch eine bereits vorliegende vertragliche Vereinbarung innerhalb von maximal 15 Jahren hergestellt wird und dieser PV-Strom selbst verwendet wird. Die Eigennutzung besteht aus dem Eigenenergieverbrauch im engeren Sinne und der Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein

Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Gestattungsvertrag, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird.
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Hausverwaltungen, die Eigentümer:innen bevollmächtigt vertreten
 - b) eingetragene Wohnungseigentümergeinschaften (wie Wohnungseigentümergeinschaft WEG, Personenvereinigungen PV, etc.) mit einer bevollmächtigten Vertretung
 - c) Hausgemeinschaften
 - d) Bauträger, Projektabwickler
 - e) Sonstige Eigentümer:innen des Fördergegenstandes (wie Vereine, Genossenschaften, Institutionen, Energieversorger etc.)
 - f) Betreiber:innen der Anlage (wie Contractor, Vereine, etc.)
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Diese Förderabwicklung kann in einem „**einstufigen** Verfahren“ oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ mit Zusicherung erfolgen.

A) Zweistufiges Verfahren

- I) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**
- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
 - b) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug, Gestattungsvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss oder Vergleichbares)
 - c) Aufgeschlüsselter **Kostenvoranschlag** mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung für den ggst. Fördergegenstand
 - d) **Detaillierter Projektbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
 - e) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild

- f) Beschreibung des **Verrechnungsmodells** (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
- g) Eine vorläufige **Liste** der teilnehmenden **Haushalte** mit folgenden Angaben:
- Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
 - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
 - nachvollziehbare Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
 - Angabe, ob eine Eigennutzung (gemäß § 2 Ziffer 11) des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** unter Angabe des maximal möglichen Förderbetrages auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 12 Monaten** für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung** gem. **Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (lange Genehmigungsabläufe, unerwartete technische und oder rechtliche Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 13 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

II) **Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung** (ergänzend zu Unterlagen aus Stufe 1)

- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand
- b) Erforderlichenfalls **aktualisierte Unterlagen** bei Änderungen in Bezug auf die in Stufe 1 eingereichten Unterlagen, wie Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- c) Jedenfalls eine **aktualisierte Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben, ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigenenergienutzung (gemäß § 2) besteht.
- d) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- e) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- f) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Module

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

B) Einstufiges Verfahren

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
- b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- c) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss, Kaufvertrag, Gestattungsvertrag oder Vergleichbares)
- d) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh der Anlage und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- e) Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- f) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- g) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Modulen
- h) Vertrag, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt
- i) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- j) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- k) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
- l) Eine aktuelle **Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten ist mit den Angaben gem. § 12 Lit A. Stufe 2 vorzulegen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf bei einem einstufigem Verfahren (gem. § 12 Lit. B) zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate sein. Beim zweistufigem Verfahren wird auf die Frist gem. § 12 Lit. A verwiesen.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen als gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- (5) Das Objekt muss **zumindest 5 Haushalte** oder 5 Wohneinheiten haben.
- (6) Es müssen **zumindest 3 eigenständige Haushalte** oder 3 Wohneinheiten je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage beteiligt sein.

- (7) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte liegen vor.
- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage vorliegen bzw. gem. § 12 Lit. A in der Stufe 2.
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Über die Jahresertragsdaten der ersten 5 Betriebsjahre sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (11) Anlagen, die nach einem **Bürger:innenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Wenn eine Eigennutzung (gem. § 2 Ziffer 11) besteht, dann gilt:
- Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **500.- Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
 - Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
 - Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.
- (2) Für Förderwerber:innen, bei denen keine Eigennutzung (gem. § 2; wie Bauträger, Hausverwaltungen, sonstige Eigentümer:innen und (gewerbliche) Betreiber:innen der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder vergleichbare), und die demnach den produzierten Strom zur Verwendung an anspruchsberechtigte Haushalte im Objekt **weitergeben und verrechnen**, gilt:
- Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **290.-Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
 - Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
 - Eine nochmalige **Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidiabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-6

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von neuen umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (wie Autos bzw. Mopeds/Roller, etc.) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene „...*plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine **Mindestreichweite von 50 km** aufweisen,...*“ gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, § 14 Abs. 2 Ziffer 5 in der Fassung vom 25.01.2022, sowie mit monovalentem Methangantrieb.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im **Voranschlag** der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen

die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, GISA-Auszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Benutzung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Benutzung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Rechtsvorschriften** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
- a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
 - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
 - c) Essenzustelldienste betreiben,
 - d) Fahrschuldienste betreiben,
 - e) Lieferdienste betreiben und
 - f) Carsharing anbieten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
2. Ein Nachweis über eine **aufrechte Konzession** (Taxis, etc.) oder einen **Vertrag** mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder GISA-Auszug (Lieferdienste, Fahrschule, Carsharing, etc.)
3. Der gültige **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag** des ggst. Fahrzeuges, nicht älter als 12 Monate.
4. **Zahlungsbeleg**
5. **Zulassungsschein** zum Nachweis der gültigen **Erstzulassung** bzw. **Anmeldung** des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderwerber:in

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos bzw. Mopeds/Roller) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene plug-in-hybrid-elektrisch Fahrzeuge gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Förderrichtlinie oder

mit monovalentem Methangasantrieb einen Zuschuss.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.
- (3) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem/den betreffenden Fahrzeug/en **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z.B. über Standplätze).

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** oder **plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge** gemäß § 2 Ziffer 4 erhalten einen Zuschuss von **1.500.- Euro**.
- (2) Autos mit monovalentem Methangasantrieb erhalten einen Zuschuss von **500.- Euro**.
- (3) **E-Roller und E-Mopeds** erhalten einen Zuschuss von **350.- Euro**.
- (4) Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten **vier Jahre**, zurückgerechnet vom aktuellen Antragsdatum bis zum Datum der *letztmalig erfolgten* Genehmigung, sind je Förderwerber:in **maximal drei Fahrzeuge** voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar.
Es werden **maximal 15 Fahrzeuge je Förderwerber:in** im **Betrachtungszeitraum** gefördert.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-7

Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Lastenfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von neuen Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand bis zu 30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche ein Lastenfahrzeug zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

8. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche das Lastenfahrrad beschafft hat, vorgenommen werden.

10. Lastenfahrrad

Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten mit Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen und auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Verwendung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** sowie insbesondere **verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit damit **im Stadtgebiet** von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) in überprüfbarer Form gemäß Förderzweck
- (3) **Aktuelle/r Fotonachweis/e** hinsichtlich der Ausführung des gekauften und verwendeten Fördergegenstandes
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie KUR oder Vergleichbares).

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung des Lastenfahrrades darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Das Lastenfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend **im Stadtgebiet** von Graz zu dienen.
- (3) Der **Ankauf** hat über den einschlägigen Fachhandel zu erfolgen.
- (4) Das Lastenfahrrad muss der ständigen Nutzung dienen.

- (5) Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz**.
- (6) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus Bewohner:innen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand bis zu 30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Ziffer 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020) zusammensetzen. Ein **weiterer Antrag je Objekt** ist möglich, wenn dieses mehr als 15 WE aufweist.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Lastenfahrräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 1.000.- Euro je Lastenfahrrad** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 6, einmalig **ein** Lastenfahrrad förderbar.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-8

Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Errichtung der Fahrradabstellanlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

10. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.

Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare), jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, die **Förderbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels bezahlter/n **Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (nicht älter als 10 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderungszweck.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage
- (5) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (6) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie KUR oder Vergleichbares)
- (7) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag**
- (8) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die maßgebliche **Errichtung** der Fahrradabstellanlage im Stadtgebiet darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 10 Monate zurückliegen**.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (4) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** an der Objektadresse zusammensetzen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.
- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-9

Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung einer **Fahrrad-Servicebox**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Fahrrad-Servicebox beschafft hat, vorgenommen werden.

10. Fahrrad-Servicebox

Eine Fahrrad-Servicebox besteht in der **Mindestausstattung** aus einer Einhausung mit einer passenden Luftpumpe bzw. optional: einer Luftkompressoranlage, Fahrradöl / Schmiermittel, Fahrrad-Standardwerkzeug, sowie in der Erstausrüstung mit Reinigungstüchern und Schlauchreparaturmaterial.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderzweck
- (3) Ein aktueller **Fotonachweis** der in der Wohnanlage, Institution oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie KUR oder Vergleichbares)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung im Stadtgebiet dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des eventuell erforderlichen Stromanschlusses erfolgen durch einen **geeigneten Fachmann**.
- (3) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen und entsprechend gewartet werden.

- (4) Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung erhältlich, die in dieser Förderrichtlinie definierte **Mindestausstattung** muss vorhanden sein.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** an der Objektadresse zusammensetzen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen.
Die Herstellung des Stromanschlusses ist nicht förderfähig.
- (2) Fahrrad-Serviceboxen werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag**
 - a) von **900.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit Luftkompressoranlage, bzw.
 - b) von **750.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit einer passenden Luftpumpe gefördert.
- (3) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **1 Fahrrad-Servicebox** förderbar. In begründeten Einzelfällen (Universitätsgelände, etc.) ist nach Einzelfallprüfung auch die Förderung mehrerer Serviceboxen möglich.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-10

Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, Stadtbaumpflanzungen sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseinschaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, etc.).

4. Objekt- und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

7. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z.B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

8. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

9. Stadtbaum

Ein Baum, der im städtischen Raum eine besondere Funktion erfüllt, insbesondere durch die Schaffung eines bestimmten Mikroklimas (Beschattung, Befeuchtung etc.) oder Bildung eines Biotops. Stadtbäume unterliegen insbesondere auch durch die Veränderung klimatischer Bedingungen hohen Anforderungen. Die Pflanzung hat jedenfalls bodengebunden zu erfolgen, Varianten mit Trögen oder Kübeln zählen nicht dazu.

Eine **verbindliche Liste förderbarer Baumarten** befindet sich unter:

http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begruenung.html

Besonders hingewiesen wird dabei auf die Standorteignung.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im

Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt mit 18.02.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.** Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten bzw. im Sinne von § 13 Lit. A Abs. 5 bei Auflösung nicht weitergegeben wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte Betreiber:innen von Gemeinschaftsgärten sowie Gebäudeeigentümer:innen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. Förderwerber:innen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die Betreiber:innen von gewerblichen Betriebsanlagen, Förderwerber:innen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen und Stadtbaumpflanzungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von § 14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.
- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
 - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis

- b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
 - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
- a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
 - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r VertreterIn der Fördergeberin der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels saldierter **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte **Auflistung der Beratungsleistung**
- (4) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (z.B. bei Gebäudeeigentümer:innen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der Dachbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Dachfläche gesamt in m²
 - b) Dachfläche begrünt in m²
 - c) Pflanzenliste
 - d) Aufbauhöhe
 - e) Substratart
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131

- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Fassadenfläche gesamt in m²
 - b) Fassadenfläche begrünbar in m²
 - c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - d) Substratart
 - e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von § 13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.
 - f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung
- (3) **Informationen zur Stadtbaumpflanzung**
 - a) Aussagekräftige Angaben zum **Standort** (einfache Plandarstellung mit Markierung des Standortes, z.B. aus einem Stadtplan, Fläche in Quadratmeter, etc.)
 - b) Nennung der **Baumart** gem. Liste der förderbaren Stadtbäume (siehe § 2 Ziffer 9):
http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html
 - c) **Stammumfang** in Zentimeter gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung.
 - d) Angaben zur **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung)
- (4) Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche **Verfügungsgewalt** über das Grundstück (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, etc.) für den Standort.

- (5) Saldierte aufgeschlüsselte **Rechnung/en** zu den Kosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial aus dem einschlägigen **Fachhandel** bzw. **Fachmärkten** bzw. **Fachbetrieben** (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von Bürger:innengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
- a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
 - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m²** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer facheinschlägigen Firma oder Institution. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:

- a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
- b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
- c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
- d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
- e) Abschätzung möglicher Risiken

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m²** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.

- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (5) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Die Stadt Graz gewährt all jenen (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften), welche innerhalb des Stadtgebietes auf privaten Grundstücken einen Stadtbaum pflanzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die dabei anfallenden Kosten.
Der **Standort** der Baumpflanzung muss sich **außerhalb** des **Grazer Grüngürtels** befinden.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die vom Fachhandel bzw. vom Fachbetrieb angegebene **Baumart** muss in der **Liste der geeigneten Bäume** (siehe § 2 Ziffer 9) **angeführt** sein.
- (3) Der **Stammumfang**, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, hat **mindestens 16 Zentimeter** zu betragen, bei **Obstgehölzen mindestens 8 cm**.

- (4) Die **Grundstücksgröße** und die **Standortverhältnisse** (insbesondere Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad, etc.) müssen für die jeweilige Baumart geeignet sein. Die **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung) ist entsprechend der Baumart und des Standortes fachgerecht durchzuführen.
- (5) Es muss sich bei der Stadtbaumpflanzung um eine **freiwillige Maßnahme** handeln, bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und insbesondere nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
 - a) **bis zu 3.000.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
 - b) **bis zu 1.500.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wirdgewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je Gemeinschaftsgartenbetreiber:in und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.000,- Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten).
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (2) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m²** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **50% der anrechenbaren Errichtungskosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 5.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser).

E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Als Unterstützung für die **Neupflanzung** eines Stadtbaumes (**Erstpflanzung** auf einem bestimmten Standort) kann einmalig ein Betrag in der Höhe von **50% der förderfähigen Kosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 700,- Euro** gewährt werden. Je einer bisher **baumfreien Fläche von mindestens 50 m²** ist **1 Stadtbaum förderbar**, bis zu einer Anzahl von **maximal 5 Stadtbäumen je Standort**.

- (2) **Förderfähige Kosten** sind im einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben für die Baumpflanzung anfallende **Sachkosten** (insbesondere für den Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung, etc.) **sowie Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung**, soweit es sich dabei um **Leistungen von Fachfirmen** handelt. Die **Verrechnung von Eigenleistungen** (z.B. für Transport, Pflanzung, etc.) ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-11

Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

ACHTUNG: Bitte § 4 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie beachten!

Es erfolgt keine Förderung durch die Stadt Graz, solange es eine vergleichbare Förderung des Bundes oder Landes gibt.

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Reparaturinitiativen

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen oder unter Anleitung von ehrenamtlichen Helfer:innen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die Besucher:innen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler), Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon) und Akkumulatoren (Gerätebatterien), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ sind, vorgenommen.

8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Beleuchtungsmittel (Lampen).

9. Akkumulatoren

Akkumulatoren im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gerätebatterien gemäß § 3 Abs. 3 der Batterienverordnung Stand 2020.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.
- (3) Mit in Kraft treten einer vergleichbaren Reparaturförderung auf Landes- oder Bundesebene wird die Förderaktion der Stadt Graz, befristet auf den Geltungszeitraum der vergleichbaren Förderung, ausgesetzt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für **zumindest 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**.
- (2) Die **Anschaffungskosten** müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 6 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnungen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) **Liste der Betreiber:innen** mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **Förderwerber:in**.
- (4) **Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden** sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
 - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
 - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den **Ablauf der Reparaturinitiative** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis der Veranstaltung
 - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der Fördergeberin der **Zutritt** zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine **Reparaturinitiative** betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
 - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
 - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
 - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (3) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (4) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **natürlichen bzw. juristischen Personen** mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche **Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren** in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten und Akkumulatoren in Anspruch genommen werden.
- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten **Gewerbeberechtigung** in Österreich sein.
- b) Der Betrieb muss im **Reparaturführer Österreich** (www.reparaturfuehrer.at) registriert oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ (www.grazrepariert.at) sein.
- c) **Ausgenommen** davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von **Garantie-, Gewährleistungs- und Versicherungsansprüchen**.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von **Reparaturmaterial** (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), **Mietkosten** sowie Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage, etc.).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

B) Reparaturdienstleistung

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten, in Summe (bei mehreren Anträgen) bis zu einem maximalen Förderbetrag von 100 Euro** gewährt.
- (2) Förderfähige Kosten sind **Reparaturdienstleistungen** an Elektrogeräten und Akkumulatoren.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064-12

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Horten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Mehrwegbonus) sowie für die Verwendung von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Windelscheck)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen und durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Hort, der Kindergarten, die Schule oder Hochschule befindet, die den Mehrwegbonus in Anspruch nimmt

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen und Hochschulen bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

7. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden.

8. Waschbare und wiederverwendbare Windeln

Waschbare und wiederverwendbare Windeln im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mehrwegwindelausstattungen, ausgenommen Mullwindeln (Spucktücher).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit

der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfest** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** veranstalten oder **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

A) Mehrwegbonus

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder direkt mit dem Unternehmen bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder nach Vorlage der Rechnung durch den/die Antragsteller:in.

B) Windelscheck

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Mehrwegbonus

- (1) Die Stadt Graz gewährt **VeranstalterInnen von Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfesten** mit Standort in Graz, welche für ihre Veranstaltung Mehrweggeschirr ausleihen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.
- (2) Sie kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

B) Windelscheck

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er nicht älter als 6 Monate sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windeln**.
- (2) Das Förderansuchen muss **spätestens 6 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Mehrwegbonus

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe oder Hortgruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Klassen-/Schulstufen-, Kindergarten- oder Hortgruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Schul-, Kindergarten- oder Hortfest** gefördert.
- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz (Karl-Franzens-Universität, TU-Graz, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) ab mind. 100 BesucherInnen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.
- (4) Förderfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler**.

B) Windelscheck

Pro Kind wird einmal ein Betrag von **80 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert.

Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: WG-058074/2014/0013

Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.11.2014 für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Fassung vom 24.03.2022.

Auf Grund § 4 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb Wohnen Graz und § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. angeführten sowie für die Vermietung sämtlicher vom Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ verwalteten Geschäftsräumlichkeiten.
 - 1.1. Unter **Gemeindewohnung** im Sinne dieser Richtlinien sind alle Wohnungen in städtischen Gebäuden sowie sämtliche sonstige Wohnungen, für die dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ das Einweisungsrecht zusteht, zu verstehen.
 - 1.2. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen
 - 1.2.1. die Zuweisung von behindertengerechten Wohnungen,
 - 1.2.2. die Wohnversorgung von Gemeindefällen, das sind Wohnungssuchende, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im öffentlichen Interesse gelegen ist,
 - 1.2.3. die Zuweisung von Kontingentwohnungen wie z.B. an Sozialamt, Caritas sowie auch an das Studentische Wohnungsservice Steiermark, KünstlerInnen und im Rahmen des Betreuten Wohnens.

II. Vormerkung von Wohnungssuchenden und Zuweisung einer Gemeindewohnung

2. Die Vergabe einer Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiges Ansuchen um eine Gemeindewohnung vorliegt und sämtliche geforderten Unterlagen und Nachweise beigebracht wurden.
 - 2.1. Wohnungssuchende können sich auf Antrag unter nachstehenden **Voraussetzungen** für eine Wohnungsvermittlung durch den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ vormerken lassen:
 - 2.1.1. österreichische Staatsbürgerschaft
 - 2.1.2. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz
 - 2.1.3. Drittstaatsangehörige, denen gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. der Titel „Daueraufenthalt-EU“ verliehen wurde.
 - 2.2. Wohnungssuchende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** im Sinne des Meldegesetzes seit 1 Jahr ununterbrochen in Graz haben (und auch wohnhaft sein) oder seit 1 Jahr ununterbrochen in Graz berufstätig sein und einen Wohnbedarf im Sinne dieser Richtlinie nachweisen.
 - 2.3. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die gegenwärtig nicht mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet bzw. wohnhaft sind, die aber
 - 2.3.1. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet bzw. und wohnhaft sind oder in Graz berufstätig waren oder
 - 2.3.2. ihre Wohnung in Graz nach einem mindestens 1-jährigen Hauptwohnsitz in Graz nachweislich unverschuldet verloren und unverzüglich nach dem Wohnungsverlust um eine Gemeindewohnung angesucht haben.
 - 2.4. In folgenden Fällen können die Zeiten auf die Dauer des Hauptwohnsitzes gem. Punkt 2.2. und 2.3. angerechnet werden:

Personen, die vor einem Aufenthalt in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zum Zwecke der Rehabilitation nach Unfällen oder Erkrankungen nicht vorgemerkt, jedoch in Graz entsprechend den oben genannten Richtlinien wohnhaft oder berufstätig waren, wird die Zeit des Aufenthaltes ab Antragstellung in den genannten Einrichtungen angerechnet.

- 2.5. Sämtliche Wohnungssuchende, die sich für eine Gemeindewohnung vormerken lassen, haben auch zum Zeitpunkt der Zuweisung die Voraussetzungen dieser Richtlinien zu erfüllen.
- 3. Als Wohnungssuchende im Sinne dieser Richtlinien gelten**
- 3.1. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 3.2. **mündige minderjährige** Eltern, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- 4. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen** aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung beziehen wollen, darf die jeweils geltenden, vom Verwaltungsausschuss über Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- 5. Voraussetzung ist die Erreichung der jeweils erforderlichen Mindestpunktzahl**, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Kapitel IV dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.
- 5.1. Bei Mehrpersonen muss sich die Punktzahl aus mindestens zwei Bereichen des Kapitels V (Wohnungsdefizite, Erwerbslage, Lebenslage) zusammensetzen.
- 6. Weitere Voraussetzung ist die Erfüllung der Wartezeit**, die ebenfalls vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist. Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei denen die Voraussetzungen nach Abschnitt IV dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.
- 6.1. Legen Wohnungssuchende die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht binnen 4 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung vor, beginnt die Wartezeit ab Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise zu laufen.
- 6.2. Kommen Wohnungssuchende ihrer nachweislich übernommenen Verpflichtung, Änderungen in ihren Verhältnissen umgehend, spätestens aber binnen 4 Wochen, dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ bekannt zu geben, nicht nach, so beginnt die Wartezeit ab Bekanntgabe der Änderung neu zu laufen.
- 7. Folgende Wohnungssuchende müssen eine vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegende Sonderwartezeit bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:**

- 7.1. Wohnungssuchende, die auf eine schriftliche Einladung für ein Wohnungsangebot nicht innerhalb von 3 Monaten reagierten oder die Annahme dieser Wohnungsangebotsliste verweigerten, werden von der Vormerkliste gestrichen und müssen bei einem Neuantrag eine Sonderwartezeit nach Punkt 7 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
- 7.2. Wohnungssuchende, die fünf ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Familiengröße entsprechende Wohnungen im brauchbaren Zustand ablehnen, werden von der Vormerkliste gestrichen, sofern mindestens zwei der angebotenen Wohnungen in der von den Wohnungssuchenden gewünschten Gegend gelegen sind. Auf diesen Umstand sind die Wohnungssuchenden anlässlich der erstmaligen Einladung zur Besichtigung einer Wohnung schriftlich und nachweislich aufmerksam zu machen. Im Falle eines Neuansuchens müssen sie eine Sonderwartezeit ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
8. Der Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz setzt auf Antrag des Eigenbetriebes Wohnen Graz die Einkommensgrenzen (Punkt 4.), die Mindestpunkteanzahl (Punkt 5.), die Wartezeit (Punkt 6.) sowie die Sonderwartezeit (Punkt 7.) fest. Weiters obliegt ihm die Beschlussfassung über die Zuweisung von Gemeindewohnungen (Punkt X.) auf Vorschlag des Eigenbetriebes Wohnen Graz.

III. Ausschluss

9. Nicht vorgemerkt werden können Personen,
 - 9.1. die sich durch wissentlich falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, eine ihnen nach diesen Richtlinien nicht zustehende Punkteanzahl tatsächlich erlangt oder auf diese Weise versucht haben, eine nicht gerechtfertigte Punkteanzahl zu erreichen oder eine Gemeindewohnung widerrechtlich bezogen haben.
 - 9.2. die eine ihnen von der Stadt Graz zugewiesene Gemeindewohnung bewohnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine Hausbesorger:innen-, Senioren:innen-, Behinderten-, Studenten:innen- oder Künstler:innenwohnung handelt. Ausgenommen davon sind MitbewohnerInnen, welche zumindest seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt in einer der genannten Wohnungen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
 - 9.3. die eine Durchführung des Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern.

- 9.4. die das Mietverhältnis an einer Gemeindewohnung mit einem Mietzinsrückstand beendet haben und die diesen Mietzinsrückstand entweder nicht zur Gänze bezahlt oder keine Ratenvereinbarung abgeschlossen haben.
- 9.5. die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Mitbewohnern:innen, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eine(s)r Mitbewohner(s)in) oder in einer Nichtgemeindewohnung bei der Erhebung festgestellt wurde, dass nachweislich ein solcher Kündigungstatbestand gesetzt wurde.
- 9.6. die wegen unbefugter Weitergabe der Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 4 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind
- 9.7. die wegen Nichtbenützung der zugewiesenen Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind
- 9.8. die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen
- 9.9. die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen; ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungssuchende, die im Punkt 2.4. angeführt sind.
- 9.10. die verheiratet/verpartnert sind, eine gemeinsame Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben bzw. die Auflösung der Verpartnerung nicht nachweisen können
- 9.11. die sich gegenüber Bediensteten des Eigenbetriebes Wohnen Graz oder des Amtes für Wohnungsangelegenheiten wiederholt und nachweislich unleidlich verhalten haben

IV. Wohnversorgung in Notfällen (Einzelfallprüfung)

10. Wohnungssuchende, die einen der nachstehend angeführten Tatbestände erfüllen, sollen im Hinblick auf ihre Notsituation nicht nach dem Punktesystem behandelt, sondern aufgrund einer Einzelfallprüfung als Notfälle im Sinne dieses Abschnittes der Richtlinien so schnell wie möglich wohnversorgt werden, wobei das Nettohaushaltseinkommen das 1,5-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens nicht übersteigen darf.

10.1. Unbewohnbarkeit:

unbewohnbarer Raum, baupolizeiliches Benützungsverbot, zu geringe Raumhöhe, kein elektrisches Licht, keine ausreichende Heizung, kein benutzbares WC oder kein benutzbarer Wasseranschluss im Haus.

10.2. Private Notschlafstelle:

Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust.

10.3. Öffentliche Notunterkunft:

dazu zählen insbesondere Delogiertenheime, Asyle, Mutter-Kind-Heime, Frauenhäuser, Jugendheime und ähnliche Betreuungseinrichtungen – siehe Beilage.

10.4. Drohender Wohnungsverlust:

Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust (z.B. Kündigung nach Streitverhandlung).

10.5. Wohnungslosigkeit

V. Punktesystem – Mehrpersonenhaushalt (mindestens zwei Personen)

11. Bereich Wohnungsdefizite

- 11.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung: **90**
für alle Wohnungssuchenden, die eine der Voraussetzungen von Punkt 10.1. bis 10.5. erfüllen, deren Einkommen aber das 1,5-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;
- 11.2. Kategorie D: **90**
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;
- 11.3. Kategorie C: **75**
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;
- 11.4. Kellerwohnung: **90**
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;

11.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung: **90**
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Decken-flächen der Wohnräume;

11.6. Lärmbelastung: **10**
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.

12. Bereich Erwerbsslage

12.1. Nettohaushaltseinkommen
Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach Familiengröße nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz. Als Familie gelten die in der zukünftigen Wohnung lebenden Personen.

12.1.1. Familieneinkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze **80**

12.1.2. Familieneinkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze **55**

13. Berücksichtigungswürdige persönliche Umstände

13. Schwere Behinderung (mindestens 80-%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit einer zum Familienverband gehörenden Person, die auch in der zukünftigen Wohnung leben wird. In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. über Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r). **90**

14. Bereich Lebenslage

14.1. Überbelag

14.1.1. Überbelag – Dichte:
Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete, Wohnfläche von 15qm pro Person;
für jeden qm darunter **12**

14.1.2. Überbelag – Zimmer:
Richtwert ist ein Zimmer pro Person;

für jedes fehlende Zimmer	9
14.2. Kinderzuschlag	
1. Kind	20
2. Kind	+4
ab dem 3. Kind	+2
14.2.1. für im zukünftigen Familienverband lebende Kinder, soweit sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solange für sie Familienbeihilfe bezogen wird bzw. bei nachgewiesener geteilter Obsorge oder bei nachgewiesener Schwangerschaft ab dem 4. Monat;	
14.2.2. keinen Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die verheiratet/verpartnert sind oder bereits einen/eine Lebensgefährten/Lebensgefährtin haben.	
14.3. Alleinerzieher/Alleinerzieherinnen	
nachweislich alleinerziehende Wohnungssuchende mit Sorgspflicht für mindestens 1 Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird;	34
14.4. Jungfamilie	
keiner der beiden Ehepartner:innen, Verpartnerten oder Lebensgefährte:innen ist älter als 35 Jahre.	15
15. Sonstiges	
Wohnungssuchende, welche vom Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 10 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind, erhalten ab dem 10. Jahr für jedes weitere abgeschlossene Kalenderjahr 2 Punkte gedeckelt mit maximal 20 Punkten.	2

VI. Punktesystem – Einpersonenhaushalt

16. Bereich Wohnungsdefizite

16.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung:	38
für alle Wohnungssuchenden, die eine der Voraussetzungen von Punkt 10.1. bis 10.5 erfüllen, deren Einkommen aber das 1,5-fache des ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;	

- 16.2. Kategorie D: **36**
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;
- 16.3. Kategorie C: **36**
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;
- 16.4. Kellerwohnung: **36**
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;
- 16.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung: **36**
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Deckenflächen der Wohnräume;
- 16.6. Lärmbelastung: **10**
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.

17. Bereich Erwerbslage

- 17.1. Nettohaushaltseinkommen
Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz.
- 17.1.1. Einkommen unter dem 1,8-fachen der Richtsätze **36**

Berücksichtigungswürdige persönliche Umstände

- 18. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit.**
In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. über Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r). **38**

19. Bereich Lebenslage

- 19.1. Überbelag
- 19.1.1. Überbelag – Dichte:
Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete, Wohnfläche von 15qm pro Person;
für jeden qm darunter **16**

- 19.1.2. Überbelag – Zimmer:
Richtwert ist ein Zimmer pro Person;
für jedes fehlende Zimmer

9

20. Sonstiges

Wohnungssuchende, welche bei Antragstellung r mehr als 10 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind, erhalten ab dem 10. Jahr für jedes weitere abgeschlossene Kalenderjahr 2 Punkte gedeckelt mit maximal 20 Punkten. 2

VII. Wohnungswechsel

21. Ein **Wohnungswechsel** kann ausnahmslos nur aus nachstehend angeführten Gründen erfolgen:

21.1. Die derzeitige Wohnung kann aus gesundheitlichen Gründen vom/von der Mieter:in oder einer/einem der MitbewohnerInnen, welche(r) zumindest seit 2 Jahren mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Mieter:in wohnhaft ist, nachweislich nur mehr sehr schwer erreicht werden.

21.2. Nicht vom Mieter/der Mieterin zu verantwortende Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung.

21.3. Die monatlichen Wohnungskosten der derzeitigen Wohnung übersteigen regelmäßig 1/3 des Familieneinkommens oder betragen weniger als 15% davon, ausgenommen jene Fälle, in denen bereits bei der Zuweisung auf die Mietzinszahlung verzichtet wurde.

21.4. Durch eine Änderung der in der derzeitigen Wohnung lebenden Personenzahl gegenüber der Zuweisung ist diese deutlich zu groß oder zu klein. Bei größer werdender Personenzahl werden nur jene Personen berücksichtigt, die seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt leben und gemeldet sind.

21.5. In jenen Fällen des Punktes 21.3., in denen die derzeitige Wohnung als „ausgewählte freie Wohnung“ zugewiesen wurde und in allen Fällen des Punktes 21.4. kann ein Wohnungswechsel frühestens nach 3 Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses erfolgen.

22. Bei Vorliegen der vorstehend angeführten Voraussetzungen für einen Wohnungswechsel sind die Punkte 7.1 und 7.2 sinngemäß anzuwenden.

VIII. Einkommensbegriff

- 23.** Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
- 23.1. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
- 23.2. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- 23.3. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.
- 23.4. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monateinkommensnachweis herangezogen werden.
- 23.5. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IX. Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

24. Voraussetzungen

- 24.1. genaue Vorstellung des/der Bewerbers/Bewerberin und detaillierte Beschreibung des Geschäftsgegenstandes und Geschäftskonzeptes;
- 24.2. Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch / Gewerberegister / Statut / Vereinsregister bei Vereinen;
- 24.3. Vorlage des Befähigungsnachweises;
- 24.4. Bonitätsnachweis – Vorlage einer Selbstauskunft des Kreditschutzverbandes;

- 24.5. Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 i.d. jeweils geltenden Fassung (unecht steuerbefreit);
- 24.6. der Geschäftszweck muss mit einem Wohnhaus verträglich sein und darf die Wohnqualität der WohnungsmieterInnen und WohnungseigentümerInnen des Hauses nicht beeinträchtigen (wie z.B. Glücksspielbetriebe oder Betriebe im Rotlichtmilieu)
- 24.7. Vermietung an einen Café- oder Gaststättenbetrieb vorwiegend nur dort, wo bereits ein solcher Betrieb bestanden hat und es keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat oder es ein positiv standortbezogenes Prüfergebnis gibt
- 24.8. Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 3 – 6 Monatsbruttomieten;

X. Verfahren

- 25.** Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Gemeindewohnung von dieser zu informieren.
 - 25.1. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der/die Vorsitzende/r – bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin – den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung einer oder mehrerer Gemeindewohnungen Bericht erstattet wird.
 - 25.2. Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom Bürgermeister oder vom/von der zuständigen Stadtsenatsreferenten:in verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

XI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

26. Diese Richtlinien treten mit 01.04.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: WG-058074/2014/0015

Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen an Studierende

Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 für die Zuweisung von Gemeindewohnungen an Studierende

Auf Grund § 4 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb Wohnen Graz und § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für sofort verfügbare Gemeindewohnungen in stadt eigenen Wohnhäusern, die sich auch für studentisches Wohnen eignen.

II. Zweck

2. Damit soll den Studierenden in der Universitätsstadt Graz eine zusätzliche Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung in der Stadt Graz geboten werden.

III. Zuweisung einer Wohnung an Studierende

3. Die Zuweisung einer solchen Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein Ansuchen um eine konkrete Wohnung vorliegt und sämtliche geforderten Unterlagen und Nachweise für alle künftig in der Wohnung lebenden Studierenden beigebracht wurden.
4. Als Wohnungssuchende gelten Studierende in Graz ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a. mit österreichischer Staatsbürgerschaft
 - b. der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz
 - c. Drittstaatsangehörige, denen gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. der Titel „Daueraufenthalt-EU“ verliehen wurde

5. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen aller Personen, die allein oder gemeinsam als Wohngemeinschaft die neue Wohnung beziehen wollen, darf die jeweils geltenden, vom Verwaltungsausschuss über Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen
6. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich unbefristet.
7. Eine Mietzinszahlung nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz ist nicht möglich.
8. Alle künftig in der zugewiesenen Wohnung lebenden Studierenden müssen dort nachweislich ihren Hauptwohnsitz begründen.
9. Bei Wohngemeinschaften erfolgt die Vermietung zumindest an einen Hauptmieter:in. Diese:r darf einzelne Zimmer an Studierende untervermieten. Auch die Untermieter müssen die Voraussetzungen nach Pkt. 4 erfüllen. Der:die Hauptmieter:in hat dem:der Vermieter:in umgehend die Untervermietung bekanntzugeben. Der vereinbarte Untermietzins darf den aliquoten Anteil an den Wohnkosten nicht übersteigen.
10. Der:die Hauptmieter:in einer Wohngemeinschaft, der:die die Wohnung verlässt, darf seine:ihre Hauptmietrechte mit Zustimmung der anderen Hauptmieter:innen und des:der Vermieters:in an einen Untermieter abtreten.
11. Nach Beendigung des Studiums ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen möglich.
12. Legen Wohnungssuchende die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 2 Wochen vor, wird das Ansuchen als zurückgezogen betrachtet.
13. Es erfolgt keine Vormerkung von Wohnungssuchenden.

IV. Ausschluss von der Zuweisung einer Wohnung

14. Nicht wohnversorgt werden können Personen,
 - a. die sich durch wissentlich falsche Angaben einen Vorteil zu erschleichen versuchen
 - b. die bereits eine Gemeindewohnung angemietet haben

- c. die das Mietverhältnis an einer Gemeindewohnung mit einem Mietzinsrückstand beende haben und diesen Mietzinsrückstand entweder nicht zur Gänze bezahlt oder keine Ratenvereinbarung abgeschlossen haben
- d. die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Mitbewohnern:innen, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eines:einer Mitbewohners:in) oder in einer Nichtgemeindewohnung bei der Erhebung festgestellt wurde, dass nachweislich ein solcher Kündigungstatbestand gesetzt wurde
- e. die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen oder sonst ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen haben
- f. die sich gegenüber Bediensteten des Eigenbetriebes Wohnen Graz oder des Amtes für Wohnungsangelegenheiten wiederholt und nachweislich unleidlich verhalten haben

V. Einkommensbegriff

- 15. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
 - a. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der aktuellen jährlichen Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
 - b. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
 - c. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

VI. Verfahren

- 16. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Gemeindewohnung an Studierende von dieser zu informieren.

- a. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der:die Vorsitzende, bei dessen:deren Verhinderung der:die Stellvertreter:in, den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung Bericht erstattet wird.
- b. Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom:von der Bürgermeister:in oder vom:von der zuständigen Stadtsenatsreferenten:in verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

VII. Inkrafttreten

17. Diese Richtlinien treten mit 01.04.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.